

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
8 — 97104 — 1437/53 IV

Bonn, den 25. Februar 1954

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung  
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der  
Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen  
über den Straßenverkehr vom 19. September 1949,  
dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom  
19. September 1949 und der Europäischen Zusatz-  
vereinbarung vom 16. September 1950 zum Ab-  
kommen über den Straßenverkehr und zum  
Protokoll über Straßenverkehrszeichen \*)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages  
herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 119. Sitzung am 19. Februar 1954 gemäß  
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf  
keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

# Entwurf eines Gesetzes

## über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949 und der Europäischen Zusatzvereinbarung vom 16. September 1950 zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu

dem in Genf am 19. September 1949 unterzeichneten Abkommen über den Straßenverkehr,

dem in Genf am 19. September 1949 unterzeichneten Protokoll über Straßenverkehrszeichen

und der in Genf am 16. September 1950 unterzeichneten Europäischen Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen, die am 19. September 1949 in Genf unterzeichnet wurden,

wird mit den sich aus Artikel II ergebenden Vorbehalten zugestimmt.

### Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland wird die im Artikel I bezeichneten internationalen Vereinbarungen unter folgenden Vorbehalten anwenden:

1. Der Straßenverkehr zwischen dem Saargebiet und der Bundesrepublik Deutschland ist kein internationaler Verkehr.
2. Zum Abkommen über den Straßenverkehr:

Zu Anhang 6 Abschnitt IV Abs. b: Hinter Kraftfahrzeugen außer Zugmaschinen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) darf kein Anhänger mitgeführt werden.

3. Zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen:

a) Zu Artikel 15 Abs. 5: Das Andreas-kreuz kann abweichend von den Bildern I, 10 und I, 11 ausgestaltet sein; es kann auch an Bahnübergängen mit Schranken aufgestellt sein.

b) Zu Artikel 35 Abs. 2: Das Zeichen „BESCHRÄNKUNG FÜR HALTEN ODER PARKEN“ (II, A. 18) bedeutet ohne Aufschrift auch, daß das Halten der Fahrzeuge verboten ist.

c) Zu Artikel 53: Anstelle von Lichtzeichen können Zeigerampeln verwendet werden, deren Zeiger auf rot oder grün zeigen; die Bedeutung der Farben ist die gleiche wie bei den Lichtzeichen.

4. Zur Europäischen Zusatzvereinbarung zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen:

Zur Vereinbarung zu Artikel 19 des Protokolls über Straßenverkehrszeichen: Wenn die Baustelle nicht die gesamte Breite der Fahrbahn sperrt, sind die Sperrschranken durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

### Artikel III

(1) Die im Artikel I bezeichneten internationalen Vereinbarungen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem die internationalen Vereinbarungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Artikel IV

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Zum Abkommen

Der zwischenstaatliche Verkehr ist nach dem Territorialitätsgrundsatz den nationalen Gesetzen unterworfen, insbesondere auch denen über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern zum Verkehr. Nach deutschem Recht zum Beispiel muß jedes Kraftfahrzeug und jeder Kraftfahrzeugführer von einer deutschen Behörde zum Verkehr zugelassen sein. Dieser Rechtssatz würde, in vollem Umfange angewendet, im internationalen Verkehr schon an der Grenze zu unlöslichen Schwierigkeiten führen. Infolgedessen ergab sich schon früh die Notwendigkeit zu internationalen Vereinbarungen. Das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (RGBl. 1910 S. 603) wurde abgelöst durch das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233). Dieses ist ersetzt worden durch das Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949.

Das neue Abkommen ist unter den Auspizien der Vereinten Nationen, also auf weltweiter Grundlage, abgeschlossen worden. Nicht nur sein örtlicher, sondern auch sein sachlicher Geltungsbereich geht über das Internationale Abkommen von 1926 hinaus, denn es enthält Abreden nicht nur über den Kraftfahrzeugverkehr, sondern auch über den nicht motorischen Straßenverkehr.

Das Abkommen selbst enthält im wesentlichen nur Bestimmungen, die bisher schon in Deutschland galten. Abweichend vom deutschen Recht wird jedoch der Begriff „Kraftfahrzeug“ definiert (Art. 4); unter die neue internationale Begriffsbestimmung fallen zweifellos nicht Oberleitungsomnibusse und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Auf die

Dauer wird es nicht zu umgehen sein, daß die Terminologie der deutschen nationalen Verkehrsgesetzgebung der internationalen angepaßt wird.

Auch die Anhänge bringen nur in wenigen Punkten wesentlich Neues gegenüber dem geltenden deutschen Recht.

Anhang 1, der die Fahrräder mit Hilfsmotor aus dem Begriff „Kraftfahrzeug“ herausnimmt, kann von Deutschland um so leichter übernommen werden, als bereits seit der Verordnung vom 25. November 1951 (BGBl. I S. 908) diese Fahrzeuge nicht mehr als Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten.

Zu Anhang 2 ist kein Vorbehalt nötig, nachdem in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1131) die deutschen Vorfahrtbestimmungen denen des Anhangs 2 angepaßt worden sind.

Zu Anhang 5 ist bemerkenswert, daß jetzt auch die internationale Regelung, ebenso wie die deutsche schon seit 1945, auf die Fabriknummer des Motors verzichtet.

Zu Anhang 6 Abschnitt IV Abs. b ist, wie in Art. II Nr. 2 des Entwurfs geschehen, ein Vorbehalt zu machen, der sich aus § 32 a der StVZO in der Fassung des Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) ergibt.

Die im Anhang 7 vereinbarten Abmessungen und Gewichte der Fahrzeuge liegen zum Teil nicht unerheblich über den von der deutschen Gesetzgebung zugelassenen. Gleichwohl ist ein Vorbehalt nicht nötig, da dieser Anhang nur für solche Straßen gilt, die in be-

sonderen (von Deutschland bisher nicht abgeschlossen) regionalen Abkommen bezeichnet werden. Grundsätzlich bleibt es der nationalen Gesetzgebung vorbehalten, auch im internationalen Verkehr die höchstzulässigen Maße und Gewichte der Kraftfahrzeuge zu bestimmen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1).

Die Vereinbarung eines nationalen Führerscheinmusters (Anhang 9) bedeutet nicht, daß die Staaten verpflichtet wären, ein solches Muster einzuführen, sondern nur, daß die Inhaber eines solchen nationalen Führerscheins im internationalen Verkehr zugelassen werden müssen.

Zu den Mustern des nationalen (Anhang 9) und des internationalen (Anhang 10) Führerscheins ist im übrigen zu bemerken, daß die Klasse der Omnibusse erst bei den Kraftfahrzeugen mit mehr als 9 Sitzen (einschl. Führersitz) beginnt.

## II. Zum Protokoll über Verkehrszeichen

Das Protokoll über Verkehrszeichen ersetzt das Abkommen von 1931 über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen. Obwohl Deutschland dem Abkommen von 1931 nicht beigetreten war, hatte es die Verkehrszeichen doch schon durch die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung von 1934 den international vereinbarten Zeichen angepaßt. Die Systematik und die grundsätzliche Ausgestaltung der Verkehrszeichen bleiben im Protokoll von 1949 gegenüber der früheren Regelung unverändert, so daß sich aus dem Beitritt Deutschlands keine Schwierigkeiten ergeben werden. Das Protokoll führt einige neue Verkehrszeichen ein, deren Fehlen bisher als Mangel empfunden wurde, z. B. die Zeichen

- Engpaß (Art. 17)
- Baustelle (Art. 19)
- Schleudergefahr (Art. 20)
- Fußgängerübergang (Art. 21)
- Kinder (Art. 22)
- Überholen verboten (Art. 30 Buchst. d)
- Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung (Art. 32 Buchst. f)
- Ende des Vorrangs (Art. 41 Abs. 3)

sowie besondere Hinweiszeichen für Pannenhilfe, Telefon und Tankstelle (Art. 40).

Die internationale Vereinbarung von Gefahrenzeichen aller möglichen Arten bedeutet nicht, daß diese Verkehrszeichen unbedingt aufgestellt werden müßten, vielmehr brauchen sie nur aufgestellt zu werden, wenn die zuständigen Behörden des Vertragsstaates es

für notwendig halten, vor der durch das Verkehrszeichen symbolisierten Gefahr zu warnen.

Das Protokoll sieht eine ausreichend lange Übergangsfrist vor (10 Jahre nach Inkrafttreten für den einzelnen Vertragspartner: Art. 1 Satz 3). Infolgedessen werden durch seine Durchführung Mehrkosten nicht entstehen; denn angesichts der normalen Lebensdauer eines Straßenverkehrszeichens werden die neuen Zeichen im Zuge der planmäßigen Ersetzung und Ergänzung des Bestandes angebracht werden können.

Trotzdem müssen bei einigen wenigen Vertragsbestimmungen Vorbehalte gemacht werden:

1. Die in Deutschland, namentlich in Norddeutschland, vielfach verwendeten Zeigerampeln stimmen mit dem System des Protokolls nicht überein; sie müßten daher nach Art. 1 Satz 3 innerhalb von 10 Jahren durch das System der Lichtzeichen nach Abschnitt V des Protokolls ersetzt werden. Angesichts der höheren Lebensdauer der Zeigerampeln und weil sie sich im allgemeinen gut bewährt haben, ist es nötig, ihre weitere Verwendung zuzulassen.
2. Nach deutschem Recht (§ 3 a Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung) bezeichnet das Andreaskreuz die Stelle, wo der Straßenverkehr halten muß, wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Eisenbahnfahrzeug sich nähert. Diese Regelung hat sich bewährt; auf sie kann in Deutschland nicht verzichtet werden. Im Interesse der Sicherheit des Kreuzungsverkehrs an Eisenbahnübergängen muß auch eine von der gegenwärtigen internationalen Regelung abweichende Ausgestaltung des Andreaskreuzes vorbehalten bleiben. Gedacht ist dabei vor allem an die schon jetzt versuchsweise eingeführte Drehung des Andreaskreuzes um 90°, so daß die spitzen Winkel noch oben und unten, die stumpfen Winkel dagegen nach rechts und links zeigen. Bewährt hat sich auch die von der internationalen Regelung abweichende deutsche Regelung, beschränkte Bahnübergänge durch Andreaskreuze anzuzeigen, deren untere Arme abgeschnitten sind. Die Möglichkeit der Verwendung solcher Andreaskreuze muß auch für die Zukunft offengehalten bleiben.
3. Der weitere Vorbehalt hinsichtlich des Zeichens „Beschränkung für Halten oder

Parken“ (II. A. 18) ergibt sich aus der deutschen Verkehrsrechtsregelung (Bild 22 der Anlage zur StVO). Das Parkverbotszeichen (Bild 23 der Anlage zur StVO) ist in der internationalen Regelung nicht vorgesehen; die Beibehaltung in den Ländern, in denen es bestand, ist jedoch zugelassen (Art. 35 Abs. 5 des Protokolls). Die deutsche Gesetzgebung wird bei Gelegenheit der jetzt allgemeinen internationalen Regelung anzupassen sein.

Weitere Vorbehalte sind nicht nötig, insbesondere nicht zu Art. 48 Satz 1 und zu Art. 50, wodurch Anforderungen an die Einrichtungen an schienengleichen Überwegen gestellt werden, die in Deutschland nicht überall, nämlich nicht an Schienenkreuzungen mit ganz untergeordneten Verkehrswegen, erfüllt werden können. Da das Protokoll sich zum Ziele gesetzt hat, den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern, gelten seine Bestimmungen nur für solche Straßen, auf denen sich internationaler Verkehr abspielt, nicht also für Wege von ganz untergeordneter Verkehrsbedeutung.

### III. Zur Europäischen Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung von 1950 enthält im wesentlichen Klarstellungen, die sich ganz überwiegend mit den deutschen Auffassungen decken und vorbehaltlos angenommen werden können. Lediglich zur Vereinbarung zu Art. 19 des Protokolls über Straßenverkehrszeichen ist ein Vorbehalt nötig, der aus Art. 2 Nr. 45 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1131) folgt.

Die Zusatzvereinbarung zu Art. 33 des Protokolls sieht vor, daß nun auch im innerdeutschen Straßenverkehr im Verlaufe der nächsten 10 Jahre allgemein das englische Wort „stop“ auf den Haltgebotschildern angebracht werden muß. Diese der allgemeinen Verständlichkeit des wichtigsten Verkehrszeichens dienende Maßnahme kann hingenommen werden, da das Wort „stop“ allmählich in die deutsche Sprache einzugehen scheint; es findet sich bereits im Duden und im Sprach-Brockhaus.

### IV. Formalien zum Beitritt

Dem Abkommen über den Straßenverkehr können beitreten (Art. 27 Abs. 3):

1. die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben,

2. die zur Genfer Konferenz über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr von 1949 eingeladenen Staaten, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben,
3. weitere durch Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen bezeichnete Staaten.

Zu den ersten beiden Gruppen gehört Deutschland nicht. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat aber am 16. März 1951 erklärt, daß die Deutsche Bundesregierung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um Mitglied der Straßenverkehrskonvention zu werden.

Dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen können alle Staaten beitreten, die das Abkommen über den Straßenverkehr unterzeichnet haben oder die ihm beigetreten sind (Art. 56 Abs. 3 des Protokolls).

Die Europäische Zusatzvereinbarung steht zum Beitritt für die Staaten offen, die an den Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa teilnehmen und Partner des Abkommens über den Straßenverkehr sowie des Protokolls über Straßenverkehrszeichen sind. Die Voraussetzungen treffen auf Deutschland zu.

In allen Fällen erfolgt der Beitritt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Es sind bisher beigetreten:

dem Abkommen:	dem Protokoll:
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—
Frankreich	—
Tschechoslowakei	Tschechoslowakei
Monaco	Monaco
Schweden	Schweden
Griechenland	Griechenland
Südafrikanische Union	Südafrikanische Union
Niederlande	Niederlande
Philippinen	—
Italien	Italien
Kuba	Kuba
Luxemburg	Luxemburg
Andorra	—
Frankreich	—

für Marokko, Tunis, alle überseeischen Besitzungen einschl. Togo und Kamerun.

Der Europäischen Zusatzvereinbarung sind beigetreten:

Griechenland  
Luxemburg.



**Abkommen  
über den Straßenverkehr vom 19. September 1949**

**Protokoll  
über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949**

**Europäische Zusatzvereinbarung  
zum Abkommen über den Straßenverkehr  
und zum  
Protokoll über Straßenverkehrszeichen  
vom 16. September 1950**

## INHALT

Abkommen über den Straßenverkehr . . . . .	3
Protokoll über Straßenverkehrszeichen . . . . .	34
Europäische Zusatzvereinbarung zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen . . . . .	69

# Abkommen über den Straßenverkehr

Im Bestreben, die Entwicklung und Sicherheit des internationalen Straßenverkehrs durch Aufstellung einheitlicher Regeln zu fördern, haben die Vertragsstaaten folgende Bestimmungen vereinbart:

## I. Kapitel

### Allgemeines

#### ARTIKEL 1

1. Unter Wahrung ihres Rechtes, die Benutzung ihrer Straßen zu regeln, vereinbaren die Vertragsstaaten, daß ihre Straßen unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen dem internationalen Verkehr dienen sollen.

2. Kein Vertragsstaat ist gehalten, die Vergünstigungen dieses Abkommens Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Führern einzuräumen, die sich ohne Unterbrechung mehr als ein Jahr auf seinem Gebiet aufgehalten haben.

#### ARTIKEL 2

1. Die Anhänge zu diesem Abkommen gelten als wesentliche Bestandteile des Abkommens; jedoch kann jeder Staat bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt erklären, daß er die Anhänge 1 und 2 nicht anwenden werde.

2. Jeder Vertragsstaat kann dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit mitteilen, daß er vom Zeitpunkt der Mitteilung an durch die von ihm früher nach Absatz 1 dieses Artikels ausgeschlossenen Anhänge 1 und 2 gebunden sei.

#### ARTIKEL 3

1. Maßnahmen, die alle oder einzelne Vertragsstaaten vereinbart haben oder noch vereinbaren werden, um den internationalen Straßenverkehr durch Vereinfachungen der Vorschriften für das Zoll-, Polizei- oder Gesundheitswesen oder auf anderen Gebieten zu erleichtern, entsprechen dem Sinne und Zweck dieses Abkommens.

2. a) Jeder Vertragsstaat kann eine Sicherstellung für alle Einfuhrzölle und -abgaben verlangen, die ohne solche Sicherstellung bei der Einfuhr jedes zum internationalen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges erhoben würden.

b) Bei der Anwendung dieses Artikels wird jeder Vertragsstaat die Sicherheitsleistung einer auf seinem Gebiete bestehenden und einem internationalen Verbands angeschlossenen Organisation anerkennen, wenn sie für das Kraftfahrzeug ein internationales Zollpapier (zum Beispiel ein Grenzpassierscheinheft) ausgestellt hat.

3. Zur Erfüllung der in diesem Abkommen vorgesehenen Bestimmungen werden die Vertragsstaaten anstreben, die Zollämter und Zollstellen, die an derselben internationalen Straße einander gegenüberliegen, zu denselben Stunden offenzuhalten.

#### ARTIKEL 4

Im Sinne dieses Abkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

„Internationaler Verkehr“ ist jeder Verkehr über wenigstens eine Grenze;

„Straße“ ist jeder dem Fahrzeugverkehr dienende öffentliche Weg;

„Fahrbahn“ ist der Teil der Straße, der üblicherweise von den Fahrzeugen benützt wird;

„Fahrstreifen“ ist ein Fahrbahnanteil, dessen Breite für die Fortbewegung einer Fahrzeugreihe ausreicht;

„Führer“ sind alle Personen, die Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern lenken oder auf der Straße Zug-, Saum- oder Reittiere oder Herden leiten oder die tatsächliche Herrschaft darüber ausüben;

„Kraftfahrzeug“ ist jedes mit mechanischem Antrieb und eigener Kraft auf der Straße verkehrende Fahrzeug, das nicht an Schienen oder elektrische Leitungen gebunden ist und üblicherweise zur Beförderung von Personen oder Gütern dient. Jeder durch Anhang 1 gebundene Staat schließt von dieser Begriffsbestimmung die in diesem Anhang beschriebenen Fahrräder mit Hilfsmotor aus;

„Sattelkraftfahrzeug“ ist jedes Kraftfahrzeug mit einem Anhänger ohne Vorderachse, der so auf dem Zugfahrzeug aufliegt, daß ein wesentlicher Teil des Gewichtes des Anhängers und seiner Ladung vom Zugfahrzeug getragen wird. Ein solcher Anhänger wird „Sattelanhängers“ genannt;

„Anhänger“ ist jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;

„Fahrrad“ ist jedes Fahrrad ohne Eigenantrieb; jeder durch Anhang 1 gebundene Staat schließt in diese Begriffsbestimmung die in diesem Anhang beschriebenen Fahrräder mit Hilfsmotor ein;

„Gesamtgewicht“ eines Fahrzeuges ist das Gewicht des stillstehenden fahrbereiten Fahrzeuges samt Ladung, inbegriffen das Gewicht des Führers und aller gleichzeitig beförderten Personen;

„Nutzlast“ ist das von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes bewilligte Gewicht der Ladung;

„Zulässiges Gesamtgewicht“ ist das Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges samt seiner Nutzlast.

#### ARTIKEL 5

Es ist nicht der Zweck dieses Abkommens, die entgeltliche Beförderung von Personen oder von anderen Gütern als des persönlichen Gepäcks der Fahrzeuginsassen zu gestatten;

diese Frage und alle anderen in diesem Abkommen nicht behandelten Sachgebiete verbleiben der Regelung durch die Landesgesetzgebung unter Vorbehalt anderer internationaler Verträge oder Abkommen.

## II. Kapitel

### Verkehrsregeln

#### ARTIKEL 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Beachtung der Vorschriften dieses Kapitels zu gewährleisten.

#### ARTIKEL 7

Kein Führer, Fußgänger oder anderer Straßenbenutzer darf den Verkehr gefährden oder behindern; sie haben jede Schädigung von Personen sowie von öffentlichem oder privatem Gut zu vermeiden.

#### ARTIKEL 8

1. Jedes Fahrzeug und jeder Zug miteinander verbundener Fahrzeuge müssen einen Führer haben.

2. Zug-, Saum- und Reittiere müssen einen Führer haben; Vieh muß außer in besonderen an den Zugängen gekennzeichneten Gebieten begleitet sein.

3. Fahrzeug- oder Tiergruppen müssen die von der Landesgesetzgebung vorgeschriebene Zahl von Führern haben.

4. Nötigenfalls müssen Fahrzeug- oder Tiergruppen zur Erleichterung des Verkehrs in kürzere Gruppen mit genügend großen Abständen unterteilt werden. Dies gilt nicht für Gegenden, wo Nomaden wandern.

5. Die Führer müssen dauernd in der Lage sein, ihr Fahrzeug zu beherrschen oder ihre Tiere zu führen. Bei der Begegnung mit anderen Straßenbenutzern müssen sie die für deren Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### ARTIKEL 9

1. Alle in gleicher Richtung verkehrenden Fahrzeuge müssen die gleiche Straßenseite einhalten; welche Straßenseite zu benutzen ist, muß für alle Straßen eines Landes einheitlich festgelegt sein. Die Vorschriften jedes Landes über den Einbahnverkehr werden dadurch nicht berührt.

2. Allgemein und wenn Artikel 7 es erfordert, muß jeder Führer sein Fahrzeug

a) auf Fahrbahnen mit je einem Fahrstreifen in jeder Richtung auf dem für seine Fahrtrichtung bestimmten Fahrstreifen;

b) auf Fahrbahnen mit mehr als zwei Fahrstreifen auf dem in seiner Fahrtrichtung randnächsten Fahrstreifen

halten.

3. Tiere müssen unter Beachtung der Vorschriften der Landesgesetzgebung so nahe wie möglich am Straßenrand geführt werden.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### Zu ARTIKEL 9

*Jedes Fahrzeug kann eine Verkehrsinsel rechts oder links umfahren, außer*

*1) wenn ein Pfeil auf der Insel die Fahrtrichtung vorschreibt;*

*2) wenn die Insel in der Mitte einer Fahrbahn mit Verkehr in beiden Richtungen liegt; sie muß dann in Ländern mit Rechtsverkehr rechts und in Ländern mit Linksverkehr links umfahren werden.*

#### ARTIKEL 10

Jeder Fahrzeugführer muß seine Geschwindigkeit ständig beherrschen und vernünftig und vorsichtig fahren. Er muß langsamer fahren oder anhalten, sobald die Umstände es verlangen, namentlich wenn die Sicht nicht gut ist.

#### ARTIKEL 11

1. Beim Begegnen oder Überholtwerden muß sich jeder Führer möglichst nahe an den seiner Fahrtrichtung entsprechenden Fahrbahnrand halten. Je nach

der Straßenseite, die im betreffenden Land eingehalten werden muß, sind Fahrzeuge und Tiere rechts oder links zu überholen. Abweichende Vorschriften im Hinblick auf Straßenbahnen, Eisenbahnen auf Straßen und bestimmte Bergstraßen werden nicht berührt.

2. Beim Herannahen eines Fahrzeuges oder begleiteten Tieres muß jeder Führer:

- a) wenn er ihnen begegnet, genügend Raum lassen;
- b) wenn er überholt wird, sich möglichst nahe an den seiner Fahrtrichtung entsprechenden Fahrbahnrand halten, ohne die Geschwindigkeit zu steigern.

3. Jeder Führer, der überholen will, muß sich vergewissern, daß er dafür genügend Raum hat und die Sicht nach vorn es ihm ohne Gefahr gestattet. Nach dem Überholen muß er je nach den Vorschriften des betreffenden Landes wieder die rechte oder linke Straßenseite einnehmen, dies aber erst, wenn er sich vergewissert hat, daß es ohne Behinderung des überholten Fahrzeuges, Fußgängers oder Tieres möglich ist.

#### ARTIKEL 12

1. Jeder Führer, der sich einer Gabelung, Kreuzung oder Einmündung von Straßen oder einem Bahnübergang nähert, muß besonders vorsichtig sein, um jeden Unfall zu vermeiden.

2. An Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen kann einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang muß durch Zeichen kenntlich gemacht werden. Jeder Führer, der sich einer solchen Straße oder einem solchen Straßenabschnitt nähert, muß den darauf verkehrenden Führern die Vorfahrt gewähren.

3. Die Bestimmungen des Anhangs 2 über die Vorfahrt auf den nicht unter Absatz 2 dieses Artikels fallenden Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen gelten in den Staaten, die durch diesen Anhang gebunden sind.

4. Vor dem Einbiegen in eine andere Straße muß jeder Führer:

- a) sich vergewissern, daß er es ohne Gefahr für die anderen Straßenbenutzer tun kann;
- b) seine Absicht klar anzeigen;
- c) sich möglichst nahe an den seiner Fahrtrichtung entsprechenden Fahrbahnrand halten, wenn er nach dieser Seite abbiegen will;
- d) sich möglichst nahe an die Fahrbahnmitte halten, wenn er nach der anderen Seite abbiegen will, unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 2;
- e) jede Behinderung des Gegenverkehrs vermeiden.

#### ARTIKEL 13

1. Haltende Fahrzeuge oder Tiere müssen, wenn möglich, außerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden, sonst möglichst nahe am Fahrbahnrand. Die Führer dürfen ihre Fahrzeuge oder Tiere nicht verlassen, bevor sie alle Maßnahmen zur Verhütung eines Unfalles getroffen haben.

2. Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht stehen gelassen werden, wo sie den Verkehr gefährden oder behindern könnten, namentlich nicht auf Gabelungen, Kreuzungen, Einmündungen, Kuppen, in Kurven oder in der Nähe solcher Stellen.

#### ARTIKEL 14

Es sind alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit die Ladung des Fahrzeuges keinen Schaden und keine Gefahr verursachen kann.

## ARTIKEL 15

1. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, müssen alle Fahrzeuge und Züge miteinander verbundener Fahrzeuge, die sich auf der Straße befinden, wenigstens ein weißes Licht nach vorn und ein rotes Licht nach hinten zeigen.

Haben Fahrzeuge außer Fahrrädern oder Krafrädern ohne Seitenwagen vorn nur ein weißes Licht, so muß es auf der dem Gegenverkehr näheren Fahrzeugseite angebracht sein.

In den Ländern, wo zwei weiße vordere Lichter vorgeschrieben sind, muß das eine rechts, das andere links am Fahrzeug angebracht sein.

Das rote Licht kann entweder von einer besonderen oder, sofern die geringe Länge und der Bau des Fahrzeuges es gestatten, von derselben Vorrichtung erzeugt werden wie das weiße Licht nach vorn.

2. Kein Fahrzeug darf ein rotes Licht oder einen roten Rückstrahler nach vorn oder ein weißes Licht oder einen weißen Rückstrahler nach hinten zeigen. Diese Vorschrift gilt nicht für weiße oder gelbe Rückfahrtscheinwerfer, wenn die Gesetzgebung des Zulassungslandes solche gestattet.

3. Lichter und Rückstrahler müssen das Fahrzeug den übrigen Straßenbenutzern deutlich erkennbar machen.

4. Jeder Vertragsstaat oder seine Teilgebiete können unter der Voraussetzung, daß die Verkehrssicherheit genügend gewährleistet bleibt, von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen:

- a) Fahrzeuge, die für besondere Zwecke oder unter besonderen Umständen verwendet werden;
- b) Fahrzeuge besonderer Form oder Art;
- c) Fahrzeuge, die auf genügend beleuchteter Straße aufgestellt sind.

## ARTIKEL 16

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Oberleitungsomnibusse.

2. a) Radfahrer müssen die Radwege benutzen, wo ihnen diese Verpflichtung durch besondere Zeichen kenntlich gemacht oder durch die Landesgesetzgebung auferlegt ist;

b) Radfahrer müssen, wenn die Verkehrsverhältnisse es erfordern, einzeln hintereinander fahren; außer in besonderen, durch die Landesgesetzgebung bestimmten Fällen dürfen auf der Fahrbahn nie mehr als zwei Radfahrer nebeneinander fahren;

c) Radfahrer dürfen sich nicht von Fahrzeugen ziehen lassen;

d) Die Vorschrift des Artikels 12 Absatz 4 d) gilt nicht für Radfahrer in Ländern, deren Gesetzgebung etwas anderes bestimmt.

## III. Kapitel

### Verkehrszeichen

## ARTIKEL 17

1. Zur Sicherung der Einheitlichkeit dürfen auf den Straßen jedes Vertragsstaates, wenn immer möglich, keine anderen als die von ihm angenommenen Verkehrszeichen verwendet werden. Muß ein Staat neue Verkehrszeichen einführen, so haben sie sich in Form, Farbe und Symbol in das Zeichensystem dieses Staates einzufügen.

2. Die Zahl der anerkannten Zeichen ist auf das nötigste zu beschränken. Sie sind nur anzubringen, wo sie unentbehrlich sind.

3. Um die Straßenbenutzer rechtzeitig zu warnen, müssen die Gefahrenzeichen in genügendem Abstand vor der Gefahrenstelle angebracht werden.

4. Auf anerkannten Zeichen dürfen keine wesensfremden, ihre Erkennbarkeit beeinträchtigenden oder ihre Bedeutung ändernden Aufschriften gestattet werden.

5. Alle Tafeln oder Aufschriften, die mit anerkannten Zeichen verwechselt werden oder deren Lesbarkeit erschweren könnten, müssen untersagt werden.

#### IV. Kapitel

#### Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Verkehr

##### ARTIKEL 18

1. Um der Vergünstigungen dieses Abkommens teilhaftig zu werden, muß das Kraftfahrzeug von einem Vertragsstaat oder einem seiner Teilgebiete nach der Landesgesetzgebung zum Verkehr zugelassen sein.

2. Die zuständige Behörde oder ein dazu ermächtigter Verband stellen auf Antrag einen Zulassungsschein aus, der wenigstens das Kennzeichen, den Namen oder die Marke und die Fabrik- oder Seriennummer des Fahrzeugherstellers, den Tag der ersten Zulassung sowie Namen, Vornamen und Wohnsitz des Antragstellers enthalten muß.

3. Der Inhalt dieses Zulassungsscheines wird bis zum Gegenbeweis von allen Vertragsstaaten als richtig anerkannt.

##### ARTIKEL 19

1. Jedes Kraftfahrzeug muß wenigstens hinten auf einem Schild oder auf dem Fahrzeug selbst das von der zuständigen Behörde zugeteilte Kennzeichen tragen. Zieht ein Kraftfahrzeug Anhänger, so muß der letzte das Kennzeichen des Zugfahrzeuges oder ein eigenes Kennzeichen tragen.

2. Zusammensetzung und Anbringung des Kennzeichens richten sich nach Anhang 3.

##### ARTIKEL 20

1. Außer dem Kennzeichen muß jedes Kraftfahrzeug hinten auf einem Schild oder auf dem Fahrzeug selbst das Unterscheidungszeichen des Zulassungsortes tragen. Dieses Zeichen nennt entweder einen Staat oder ein für die Zulassung besonders zusammengefaßtes Gebiet. Hat ein Fahrzeug Anhänger, so muß der letzte hinten das gleiche Unterscheidungszeichen tragen wie sein Zugfahrzeug.

2. Zusammensetzung und Anbringung des Unterscheidungszeichens richten sich nach Anhang 4.

##### ARTIKEL 21

Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen die im Anhang 5 festgelegten Erkennungsmerkmale tragen.

##### ARTIKEL 22

1. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen betriebssicher und in solchem Zustande sein, daß sie weder den Führer, noch die Insassen, noch andere Straßenbenutzer gefährden noch an öffentlichem oder privatem Gut Schaden verursachen.

3. Die Vorschriften dieses Artikels gelten auch für Oberleitungsomnibusse.
2. Ferner müssen die Kraftfahrzeuge und Anhänger und ihre Ausrüstung den Vorschriften des Anhangs 6 entsprechen; ihre Führer müssen die Vorschriften dieses Anhangs beachten.

#### ARTIKEL 23

1. Die Höchstabmessungen und zulässigen Gesamtgewichte der zum Verkehr auf den Straßen eines Vertragsstaates oder seiner Teilgebiete zugelassenen Fahrzeuge legt die Landesgesetzgebung fest. Auf einzelnen Straßen, die von den Vertragsstaaten durch regionale Abkommen oder, wenn solche Abkommen fehlen, von einem Vertragsstaat allein bestimmt werden, gelten die im Anhang 7 festgelegten Höchstabmessungen und zulässigen Gesamtgewichte.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Oberleitungsomnibusse.

### V. Kapitel

#### Kraftfahrzeugführer im internationalen Verkehr

#### ARTIKEL 24

1. Alle Vertragsstaaten gestatten ohne neue Prüfung jedem in ihr Land kommenden Führer, der die Bedingungen des Anhangs 8 erfüllt, auf ihren Straßen Kraftfahrzeuge der in den Anhängen 9 und 10 umschriebenen Gattungen zu führen, für die dem Führer auf Grund einer Eignungsprüfung von der zuständigen Behörde eines anderen Vertragsstaates oder eines seiner Teilgebiete oder durch einen von dieser Behörde ermächtigten Verband ein gültiger Führerschein ausgestellt worden ist.
2. Die Vertragsstaaten können aber von den in ihr Land kommenden Führern verlangen, daß sie einen internationalen Führerschein nach dem Muster des Anhangs 10 mitführen, besonders dann, wenn der Führer aus einem Lande kommt, in dem kein nationaler Führerschein erforderlich ist, oder wenn sein nationaler Führerschein nicht dem Muster im Anhang 9 entspricht.
3. Der internationale Führerschein wird den Führern, die ihre Eignung nachgewiesen haben, von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates oder eines seiner Teilgebiete oder von einem durch diese Behörde ermächtigten Verband ausgestellt und von der Behörde oder dem Verband mit Siegel oder Stempel versehen. Der Führerschein ermächtigt seinen Inhaber, in allen Vertragsstaaten Kraftfahrzeuge der Gattungen zu führen, für die er ausgestellt ist.
4. Das Recht, von einem nationalen oder internationalen Führerschein Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung offensichtlich nicht mehr erfüllt sind.
5. Ein Vertragsstaat oder seine Teilgebiete können einem Führer das Recht, von einem nationalen oder internationalen Führerschein Gebrauch zu machen, nur dann aberkennen, wenn der Führer eine Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften begangen hat, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Vertragsstaates den Entzug des Führerscheines zur Folge haben kann. In diesem Falle können der Vertragsstaat oder sein Teilgebiet, die das Recht auf Verwendung des Führerscheines aberkannt haben, den Führerschein einziehen und ihn bis zum Ablauf der Aberkennungsfrist oder, wenn der Führer das Gebiet dieses Vertragsstaates früher verläßt, bis zu seiner Ausreise zurückbehalten. Der Staat oder sein Teilgebiet können die Aberkennung auf dem Führerschein eintragen und Namen und Adresse des Führers der Behörde mitteilen, die den Führerschein ausgestellt hat.

6. Fünf Jahre vom Inkrafttreten dieses Abkommens an gelten die Bedingungen dieses Artikels bei allen Führern als erfüllt, die nach den Bestimmungen des am 24. April 1926 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr oder des am 15. Dezember 1943 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die Regelung des inter-amerikanischen Kraftfahrzeugverkehrs zum internationalen Verkehr zugelassen sind und die nach diesen Abkommen erforderlichen Papiere besitzen.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### *Zu ARTIKEL 24*

*1. Führerscheine, die für körperlich gebrechliche oder behinderte Personen ausgestellt sind und den Vermerk tragen, daß sie nur für Fahrzeuge gelten, die der Gebrechlichkeit oder Behinderung des Führers angepaßt sind, sind Führerscheine im Sinne von Artikel 24 Absatz 1.*

*2. Dieser Vermerk muß in roter Tinte oder rotem Aufdruck das Wort „RESTREINT“ und das Kennzeichen des Fahrzeuges, das der Gebrechlichkeit oder Behinderung des Führers angepaßt ist, enthalten.*

#### *ARTIKEL 25*

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sich gegenseitig die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung von Inhabern eines nationalen oder internationalen Führerscheines zu geben, die sich wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht haben. Die Vertragsstaaten geben sich in gleicher Weise die nötigen Auskünfte zur Ermittlung des Eigentümers eines an einem schweren Unfall beteiligten ausländischen Fahrzeuges oder der Person, auf deren Namen es zugelassen ist.

### **VI. Kapitel**

#### **Bestimmungen für Fahrräder im internationalen Verkehr**

#### *ARTIKEL 26*

Jedes Fahrzeug muß haben:

- a) wenigstens eine wirksame Bremse;
- b) eine akustische Warnvorrichtung, die aus einer auf genügende Entfernung hörbaren Glocke bestehen muß, wobei das Fahrrad keine weitere akustische Warnvorrichtung tragen darf;
- c) vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts und wenn die Witterung es erfordert, ein weißes oder gelbes Licht nach vorn und ein rotes Licht oder einen roten Rückstrahler nach hinten.

### **VII. Kapitel**

#### **Schlußbestimmungen**

#### *ARTIKEL 27*

1. Dieses Abkommen steht bis zum 31. Dezember 1949 allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen zur Genfer Konferenz über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr von 1949 eingeladenen Staaten zur Unterzeichnung offen.

2. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Vom 1. Januar 1950 an können die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, und weitere durch Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrates bezeichnete Staaten ihm beitreten. Der Beitritt kann auch im Namen von Treuhandgebieten erklärt werden, deren Verwaltung den Vereinten Nationen übertragen ist.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### ARTIKEL 28

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt durch eine Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, daß die Bestimmungen dieses Abkommens für alle oder einzelne Gebiete gelten sollen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Die Abkommensbestimmungen werden in den durch die Mitteilung bezeichneten Gebieten dreißig Tage nach Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär anwendbar oder, wenn das Abkommen dann noch nicht in Kraft ist, mit dem Tage seines Inkrafttretens.

2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, wenn die Umstände es erlauben, möglichst bald die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung dieses Abkommens auf die Gebiete auszudehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen solcher Gebiete, wenn sie aus verfassungsmäßigen Gründen notwendig ist.

3. Jeder Staat, der nach Absatz 1 dieses Artikels erklärt hat, er werde dieses Abkommen auf Gebiete anwenden, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, kann später jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär erklären, daß dieses Abkommen in dem durch die Mitteilung bezeichneten Gebiet seine Geltung verliert. In diesem Gebiet endet die Gültigkeit des Abkommens ein Jahr nach der Mitteilung.

#### ARTIKEL 29

Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der dieses Abkommen nachher ratifiziert oder ihm nachher beitrete, tritt es am dreißigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen gibt den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens jedem Staat bekannt, der es unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, sowie den übrigen Staaten, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren.

#### ARTIKEL 30

Im Verhältnis unter den Vertragsstaaten hebt dieses Abkommen das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr und das Internationale Abkommen über Straßenverkehr, beide unterzeichnet am 24. April 1926 in Paris, sowie das am 15. Dezember 1943 in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über die Regelung des interamerikanischen Kraftfahrzeugverkehrs auf und ersetzt sie.

#### ARTIKEL 31

1. Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Ihr Wortlaut ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen. Dieser

übermittelt den Vorschlag jedem Vertragsstaat mit der Bitte, binnen vier Monaten anzugeben,

- a) ob er wünscht, daß zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderung eine Konferenz einberufen wird, oder
- b) ob er ohne Konferenz die vorgeschlagene Änderung annehmen will, oder
- c) ob er ohne Konferenz die vorgeschlagene Änderung ablehnt.

Ebenso bringt der Generalsekretär die vorgeschlagene Änderung allen Nichtvertragsstaaten, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren, zur Kenntnis.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderung ein, wenn dies verlangt wird:

- a) von mindestens einem Viertel der Vertragsstaaten bei einem Änderungsvorschlag zu einem Teil des Abkommens außer den Anhängen;
- b) von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten bei einem Änderungsvorschlag zu einem Anhang außer den Anhängen 1 und 2;
- c) bei den Anhängen 1 und 2 von mindestens einem Drittel der Staaten, die durch den Anhang gebunden sind, zu dem eine Änderung vorgeschlagen wird.

Der Generalsekretär lädt zu einer solchen Konferenz auch die Nichtvertragsstaaten ein, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren oder deren Teilnahme der Wirtschafts- und Sozialrat für wünschenswert erachtet.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Änderungen des Abkommens nach Absatz 5 dieses Artikels angenommen werden.

3. Jede von einer Konferenz mit Zweidrittelmehrheit angenommene Änderung dieses Abkommens wird allen Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet. Neunzig Tage nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Vertragsstaaten tritt jede Änderung des Abkommens, außer solchen zu den Anhängen 1 und 2, für alle Vertragsstaaten in Kraft, die nicht vor dem Tage des Inkrafttretens erklären, daß sie die Änderung nicht annehmen.

Für das Inkrafttreten jeder Änderung der Anhänge 1 und 2 bedarf es der Zweidrittelmehrheit der durch den betreffenden Anhang gebundenen Staaten.

4. Bei der Annahme einer Änderung dieses Abkommens, außer solchen der Anhänge 1 und 2, kann die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Änderung sei so wesentlich, daß jeder Vertragsstaat, der sie nicht anzunehmen erklärt und sie dann nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist aus dem Abkommen ausscheidet.

5. Teilen wenigstens zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär nach Absatz 1 b) dieses Artikels mit, daß sie die Änderung ohne Konferenz annehmen wollen, so gibt der Generalsekretär ihren Entschluß allen Vertragsstaaten bekannt. Neunzig Tage nach dieser Bekanntgabe tritt die Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die nicht binnen dieser Frist dem Generalsekretär erklären, daß sie die Änderung ablehnen.

6. Bei Änderungen der Anhänge 1 und 2 und allen außer den im Absatz 4 dieses Artikels genannten Änderungen bleibt die ursprüngliche Bestimmung für jeden Vertragsstaat in Geltung, der die Erklärung nach Absatz 3 abgegeben oder die Ablehnung nach Absatz 5 erklärt hat.

7. Der Vertragsstaat, der die Erklärung nach Absatz 3 abgegeben oder die Ablehnung einer Änderung nach Absatz 5 dieses Artikels erklärt hat, kann die Erklärung oder Ablehnung jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär zurückziehen. Die Änderung tritt für diesen Staat mit dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär in Kraft.

### ARTIKEL 32

Dieses Abkommen kann mit einjähriger Frist durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden; dieser gibt jedem Staat, der das Abkommen unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, hiervon Kenntnis. Nach Ablauf dieses Jahres tritt das Abkommen für den Vertragsstaat, der es gekündigt hat, außer Kraft.

### ARTIKEL 33

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die die Parteien nicht durch Verhandlung oder auf andere Weise klären konnten, kann mit schriftlichem Antrag eines beteiligten Vertragsstaates dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.

### ARTIKEL 34

Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, daß sie einen Vertragsstaat hindert, Maßnahmen zu ergreifen, die er für seine innere oder äußere Sicherheit als notwendig erachtet und die mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar und auf die Erfordernisse der Lage beschränkt sind.

### ARTIKEL 35

1. Außer den im Artikel 29, im Artikel 31 Absätze 1, 3 und 5 und im Artikel 32 vorgesehenen Mitteilungen gibt der Generalsekretär den im Artikel 27 Absatz 1 erwähnten Staaten bekannt:

- a) die Erklärungen, mit denen die Vertragsstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 den Anhang 1, den Anhang 2 oder beide Anhänge von der Anwendung des Abkommens ausschließen;
- b) die Erklärungen, mit denen ein Vertragsstaat nach Artikel 2 Absatz 2 mitteilt, durch den Anhang 1, den Anhang 2 oder beide Anhänge gebunden zu sein;
- c) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 27;
- d) die Mitteilungen nach Artikel 28 über die örtliche Anwendung des Abkommens;
- e) die Erklärungen, mit denen die Staaten Änderungen des Abkommens nach Artikel 31 Absatz 5 annehmen;
- f) die Ablehnungen von Änderungen des Abkommens, die die Staaten dem Generalsekretär nach Artikel 31 Absatz 5 mitteilen;
- g) den Tag des Inkrafttretens der Änderungen des Abkommens nach Artikel 31 Absätze 3 und 5;
- h) den Tag des Ausscheidens eines Staates aus dem Abkommen nach Artikel 31 Absatz 4;
- i) die Rücknahme der Ablehnung einer Änderung nach Artikel 31 Absatz 7;
- j) die Liste der durch die Änderungen des Abkommens gebundenen Staaten;
- k) die Kündigung des Abkommens nach Artikel 32;
- l) die Erklärungen nach Artikel 28 Absatz 3 über das Außerkrafttreten des Abkommens für ein bestimmtes Gebiet;
- m) die Mitteilungen der Staaten nach Anhang 4 Absatz 3 über Unterscheidungszeichen.

2. Die Urschrift dieses Abkommens wird beim Generalsekretär hinterlegt, der den im Artikel 27 Absatz 1 erwähnten Staaten beglaubigte Abschriften davon zustellt.

3. Der Generalsekretär ist ermächtigt, dieses Abkommen bei Inkrafttreten einzutragen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Vertreter nach Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen maßgebend ist, am neunzehnten September neunzehnhundertneunundvierzig.

Afghanistan

Albanien

Argentinien

Australien

Österreich

Herman Dahlen

Belgien

F. Blondeel

Bolivien

Brasilien

Bulgarien

Burma

Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik

Kanada

Chile

China

Kolumbien

Kostarika

Tschechoslowakei

Unter Ausschluß des Anhangs 2 von der Anwendung des Abkommens nach Artikel 2 Absatz 1.

V. Outrata

28. Dezember 1949

Dänemark

K. Bang

A. Blom-Andersen

Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß des Anhangs 1 von der Anwendung des Abkommens.

Dominikanische Republik

T. F. Franco

Mit der Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1, die Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens auszuschließen, und unter Wiederholung des schon in der Vollversammlung gemachten Vorbehaltes betreffend Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens.

Ekuador

Ägypten

A. K. Safwat

Salvador

Äthiopien

Finnland

- Frankreich  
 Lucien Hubert  
 Unter Bezugnahme auf Anhang 6 Ziffer IV b) erklärt die französische Regierung, daß sie nur einen Anhänger hinter einem Zugfahrzeug zulassen kann und keinen Anhänger hinter einem Sattelkraftfahrzeug zuläßt. L. H.
- Griechenland
- Guatemala
- Haiti
- Honduras
- Ungarn
- Island
- Indien  
 N. Raghavan Pillai  
 Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß der Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens.
- Iran
- Irak
- Irland
- Israel  
 M. Kahany  
 M. Lubarsky
- Italien  
 M. Enrico Mellini
- Libanon  
 (Unter Vorbehalt der Ratifikation)  
 J. Mikaoui
- Liberia
- Luxemburg  
 R. Logelin
- Mexiko
- Niederlande  
 J. J. Oyevaar
- Neuseeland
- Nikaragua
- Norwegen  
 Axel Ronning  
 Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß des Anhanges 1 von der Anwendung des Abkommens. A. R.
- Pakistan
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Philippinen  
 Rodolfo Maslog  
 Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß des Anhanges 1 von der Anwendung des Abkommens.
- Polen
- Portugal
- Rumänien

Saudi-Arabien

Schweden

Gösta Hall

Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß des Anhanges 1 von der Anwendung des Abkommens.

Schweiz

Heinrich Rothmund

Robert Plumez

Paul Gottret

Syrien

Thailand

Transjordanien

Türkei

Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik

Südafrikanische Union

H. Brune

Unter Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß der Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

C. A. Birtchnell

Unter dem im Absatz 7 d) des Schlußprotokolls der Konferenz über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr enthaltenen Vorbehalt hinsichtlich Artikel 26 und dem weiteren Vorbehalt einer Erklärung nach Artikel 2 Absatz 1 über den Ausschluß der Anhänge 1 und 2 von der Anwendung des Abkommens.

Vereinigte Staaten von Amerika

Henry H. Kelly

Herbert S. Fairbank

Uruguay

Venezuela

Jemen

Jugoslawien

Ljub. Komnenović

## ANHANG 1

### Zusatzbestimmung über den Begriff der Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Fahrräder mit einem Verbrennungshilfsmotor, dessen Zylinderinhalt 50 cm<sup>3</sup> (3,05 Kubikzoll) nicht übersteigt, gelten nicht als Kraftfahrzeuge, wenn sie in ihrer Bauart alle üblichen Merkmale von Fahrrädern behalten.

*Europäische Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

*Zu ANHANG 1*

*Fahrräder mit Hilfsmotor gelten nicht als Kraftfahrzeuge, wenn sie hinsichtlich ihrer Gebrauchsfähigkeit die üblichen Merkmale von Fahrrädern haben.*

## ANHANG 2

### Vorfahrt

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge gleichzeitig einer Gabelung, Kreuzung oder Einmündung gleichrangiger Straßen, so muß in den Ländern mit Rechtsverkehr das von links kommende und in den Ländern mit Linksverkehr das von rechts kommende Fahrzeug dem anderen die Vorfahrt gewähren.
2. Abweichende Vorschriften im Hinblick auf Straßenbahnen und Eisenbahnen auf Straßen werden nicht berührt.

## ANHANG 3

### Kennzeichen der Fahrzeuge im internationalen Verkehr

1. Das Kennzeichen der Fahrzeuge muß sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen. Es sind arabische Ziffern wie in den Urkunden der Vereinten Nationen und lateinische Buchstaben zu verwenden. Andere Ziffern und Buchstaben sind zulässig, wenn die Angaben in den vorstehend erwähnten Ziffern und Buchstaben wiederholt werden.
2. Das Kennzeichen muß tags bei klarem Wetter auf 20 m (65 Fuß) lesbar sein.
3. Befindet sich das Kennzeichen auf einem besonderen Schild, so muß das Schild im Lot oder annähernd im Lot und senkrecht zum Mittellängsschnitt des Fahrzeuges angebracht sein. Ist das Kennzeichen unmittelbar auf der Fahrzeugwand angebracht oder aufgemalt, so muß es sich auf einer lotrechten oder annähernd im Lot stehenden Fläche der Rückseite des Fahrzeuges befinden.
4. Das hintere Kennzeichen muß nach den Vorschriften des Anhangs 6 beleuchtet sein.

## ANHANG 4

### Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge im internationalen Verkehr

1. Das Unterscheidungszeichen muß sich aus einem bis drei lateinischen großen Buchstaben zusammensetzen. Die Buchstaben müssen mindestens 80 mm (3.1 Zoll) hoch sein und eine Strichstärke von mindestens 10 mm (0.4 Zoll) haben. Die Buchstaben müssen schwarz auf einer weißen elliptischen Fläche aufgemalt sein, deren Hauptachse waagrecht liegt.
2. Besteht das Unterscheidungszeichen aus drei Buchstaben, so muß die Ellipse mindestens 240 mm (9.4 Zoll) breit und 145 mm (5.7 Zoll) hoch sein. Die Breite kann auf 175 mm (6.9 Zoll) und die Höhe auf 115 mm (4.5 Zoll) verkleinert werden, wenn das Zeichen weniger als drei Buchstaben hat.  
Bei den Unterscheidungszeichen der Krafträder kann die Breite der Ellipse auf 175 mm (6.9 Zoll) und die Höhe auf 115 mm (4.5 Zoll) vermindert werden, unabhängig davon, ob das Zeichen aus einem, zwei oder drei Buchstaben besteht.

3. Die Unterscheidungszeichen für die einzelnen Staaten und Gebiete sind:

Australien	AUS
Österreich	A
Belgien	B
Belgisch Kongo	CB
Bulgarien	BG
Chile	RCH

Tschechoslowakei	CS
Dänemark	DK
Frankreich	F
Algerien, Tunis, Marokko, Französisch-Indien	F
Saar	SA
Indien	IND
Iran	IR
Israel	IL
Italien	I
Libanon	RL
Luxemburg	L
Niederlande	NL
Norwegen	N
Philippinen	PI
Polen	PL
Schweden	S
Schweiz	CH
Türkei	TR
Südafrikanische Union	ZA
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB
Alderney	GBA
Guernsey	GBG
Jersey	GBJ
Aden	ADN
Bahama-Inseln	BS
Basutoland	BL
Betschuanaland	BP
Britisch Honduras	BH
Cypern	CY
Gambien	WAG
Gibraltar	GBZ
Goldküste	WAC
Hongkong	HK
Jamaika	JA
Johore	JO
Kedah	KD
Kelantan	KL
Kenya	EAK
Labuan	SS
Malakka	SS
Malaienstaaten (Negri-Sembilan, Pahang, Perak, Selangor)	FM
Malta	GBY
Mauritius	MS
Nigerien	WAN
Nordrhodesien	NR
Nyassaland	NP
Penang	SS
Perlis	PS

Provinz Wellesley	SS
Seychellen	SY
Sierra Leone	WAL
Somaliland	SP
Südrhodesien	SR
Swaziland	SD
Tanganyika	EAT
Trengganu	TU
Trinidad	TD
Uganda	EAU
Inseln vor dem Winde	
Grenada	WG
Sta. Lucia	WL
St. Vincent	WV
Sansibar	EAZ
Vereinigte Staaten von Amerika	USA
Jugoslawien	YU

Jeder Staat, der es nicht vorher getan hat, muß bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Abkommens oder beim Beitritt dem Generalsekretär das von ihm gewählte Unterscheidungszeichen bekanntgeben.

4. Befindet sich das Unterscheidungszeichen auf einem besonderen Schild, so muß das Schild im Lot oder annähernd im Lot und senkrecht zum Mittellängsschnitt des Fahrzeuges angebracht sein. Ist das Unterscheidungszeichen unmittelbar auf der Fahrzeugwand angebracht oder aufgemalt, so muß es sich auf einer lotrechten oder annähernd im Lot stehenden Fläche der Rückseite des Fahrzeuges befinden.

## ANHANG 5

### Erkennungsmerkmale der Fahrzeuge im internationalen Verkehr

1. Die Erkennungsmerkmale umfassen:

- a) für Kraftfahrzeuge:
  - i) Namen oder Marke des Herstellers des Fahrzeuges;
  - ii) auf dem Fahrgestell oder beim Fehlen eines Fahrgestelles auf der Karosserie die Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers;
  - iii) auf dem Motor die Fabriknummer des Motors, wenn der Hersteller eine solche Nummer anbringt;
- b) für Anhänger entweder die unter i) und ii) erwähnten Angaben oder ein von der zuständigen Behörde dem Anhänger zugeteiltes Erkennungsmerkmal.

2. Die Erkennungsmerkmale müssen an zugänglicher Stelle gut lesbar angebracht und so gestaltet sein, daß sie nicht leicht entfernt oder geändert werden können.

## ANHANG 6

### Technische Anforderungen an die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Verkehr

#### I. BREMSSEN

##### a) Bremsen der Kraftfahrzeuge außer den Krafträdern mit oder ohne Seitenwagen

Jedes Kraftfahrzeug muß Bremsen haben, die es gestatten, bei beliebiger Beladung auf allen Steigungen und Gefällen, auf denen das Fahrzeug verkehrt, seinen Lauf zu beherrschen und es sicher, schnell und wirksam anzuhalten.

Die Bremsung muß durch zwei Vorrichtungen erfolgen können, die so gebaut sind, daß beim Versagen der einen das Fahrzeug durch die andere auf eine genügend kurze Strecke angehalten werden kann.

In diesem Anhang heißt eine dieser Vorrichtungen „Betriebsbremse“, die andere „Feststellbremse“.

Die Feststellbremse muß auch bei Abwesenheit des Führers auf rein mechanische Weise gesichert bleiben können.

Die durch jede der beiden Vorrichtungen gebremsten Räder müssen symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeuges liegen.

Die Bremsflächen müssen ständig mit den Rädern des Fahrzeuges verbunden sein, so daß sie nicht anders als nur kurzfristig durch Kupplung, Getriebe oder Freilauf getrennt werden können.

Wenigstens eine Vorrichtung muß auf Bremsflächen wirken, die mit den Rädern starr oder über Teile verbunden sind, deren Versagen unwahrscheinlich ist.

##### b) Bremsen der Anhänger

Jeder Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 750 kg (1 650 Pfund) übersteigt, muß wenigstens eine Bremsanlage haben, die auf symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeuges liegende Räder und mindestens auf die halbe Anzahl seiner Räder wirkt.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Anhänger, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg (1 650 Pfund) nicht übersteigt, aber höher als die Hälfte des Leergewichtes des Zugfahrzeuges ist.

Die Bremsanlage der Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg (7 700 Pfund) muß über die Betriebsbremse des Zugfahrzeuges betätigt werden können. Wenn das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers 3 500 kg (7 700 Pfund) nicht übersteigt, darf seine Bremsanlage durch die Annäherung des Anhängers an das Zugfahrzeug betätigt werden (Auflaufbremse).

Durch die Bremsanlage muß beim losgelösten Anhänger das Drehen der Räder verhindert werden können.

Jeder mit Bremsen versehene Anhänger muß eine Vorrichtung haben, die ihn selbsttätig zum Halten bringt, wenn er sich während der Fahrt vom Zugfahrzeug löst. Diese Bestimmung gilt nicht für zweirädrige Wohnanhänger und leichte Gepäckanhänger, deren Gewicht 750 kg (1 650 Pfund) übersteigt, wenn diese Anhänger außer durch die Hauptkupplung durch eine Nebenkupplung wie eine Kette oder ein Drahtseil mit dem Zugfahrzeug verbunden sind.

c) Bremsen der Sattelmotorkraftfahrzeuge und der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge

i) Sattelmotorkraftfahrzeuge

Die Bestimmungen des Absatzes a) gelten für alle Sattelmotorkraftfahrzeuge. Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg (1 650 Pfund) müssen wenigstens eine Bremsanlage haben, die über die Betriebsbremse des Zugfahrzeuges betätigt werden kann.

Durch die Bremsanlage muß ferner beim losgelösten Sattelanhänger das Drehen der Räder verhindert werden können.

Die Landesgesetzgebung kann vorschreiben, daß jeder mit einer Bremse versehene Sattelanhänger eine Vorrichtung haben muß, die ihn selbsttätig zum Halten bringt, wenn er sich während der Fahrt vom Zugfahrzeug löst.

ii) Züge miteinander verbundener Fahrzeuge

Jeder aus einem Kraftfahrzeug und einem oder mehreren Anhängern bestehende Zug muß Bremsen haben, die es gestatten, bei beliebiger Beladung auf allen Steigungen und Gefällen, auf denen der Zug verkehrt, seinen Lauf zu beherrschen und ihn sicher, schnell und wirksam anzuhalten.

d) Bremsen der Krafträder mit oder ohne Seitenwagen

Alle Krafträder müssen zwei Bremsen haben, die von Hand oder mit dem Fuß betätigt werden können und gestatten, den Lauf des Kraftrades zu beherrschen und es sicher, schnell und wirksam anzuhalten.

## II. BELEUCHTUNG

a) Alle Kraftfahrzeuge, die auf ebener Straße eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km (12 Meilen) in der Stunde erreichen können, außer den Krafträdern mit oder ohne Seitenwagen, müssen vorn wenigstens zwei weiße oder gelbe Scheinwerfer haben, die nachts bei klarem Wetter die Straße vor dem Fahrzeug auf mindestens 100 m (325 Fuß) wirksam beleuchten können.

b) Alle Kraftfahrzeuge, die auf ebener Straße eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km (12 Meilen) in der Stunde erreichen können, außer den Krafträdern mit oder ohne Seitenwagen, müssen vorn zwei weiße oder gelbe Abblendlichter haben, die erforderlichenfalls die Straße vor dem Fahrzeug nachts bei klarem Wetter auf wenigstens 30 m (100 Fuß) wirksam beleuchten können und, ungeachtet der Verkehrsrichtung, die übrigen Straßenbenutzer nicht blenden.

Die Abblendlichter müssen an Stelle der Scheinwerfer verwendet werden, wo immer es erforderlich oder vorgeschrieben ist, die übrigen Straßenbenutzer nicht zu blenden.

c) Alle Krafträder mit oder ohne Seitenwagen müssen wenigstens einen Scheinwerfer und ein Abblendlicht haben, die den Bestimmungen der Absätze a) und b) entsprechen. Krafträder mit einem Motor von höchstens 50 cm<sup>3</sup> (3.05 Kubikzoll) Zylinderinhalt können jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden.

d) Alle Kraftfahrzeuge außer den Krafträdern ohne Seitenwagen müssen vorn zwei weiße Begrenzungslichter haben, die nachts bei klarem Wetter auf 150 m (500 Fuß) vor dem Fahrzeug sichtbar sein müssen, ohne die übrigen Straßenbenutzer zu blenden.

Die äußersten Teile der Leuchtflächen dieser Lichter müssen möglichst nahe am Fahrzeugseitenrand liegen; ihr seitlicher Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeuges darf auf keinen Fall mehr als 400 mm (16 Zoll) betragen.

Die Begrenzungslichter müssen nachts brennen, wann immer ihre Verwendung vorgeschrieben ist, und immer zusammen mit den Abblendlichtern,

wenn die äußersten Teile der Leuchtflächen der Abblendlichter mehr als 400 mm (16 Zoll) seitlich von der breitesten Stelle des Fahrzeuges entfernt liegen.

e) Alle Kraftfahrzeuge und jeder Anhänger am Ende eines Zuges müssen hinten wenigstens ein rotes Licht haben, das nachts bei klarem Wetter auf 150 m (500 Fuß) hinter dem Fahrzeug sichtbar ist.

f) Das hintere Kennzeichen aller Kraftfahrzeuge und Anhänger muß nachts so beleuchtet werden können, daß es bei klarem Wetter auf wenigstens 20 m (65 Fuß) hinter dem Fahrzeug lesbar ist.

g) Das oder die hinteren roten Lichter und die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens müssen gleichzeitig mit den einzelnen Begrenzungslichtern, Abblendlichtern oder Scheinwerfern brennen.

h) Alle Kraftfahrzeuge außer den Krafträdern ohne Seitenwagen müssen zweite rote, möglichst nicht dreieckige Rückstrahler haben, die hinten am Fahrzeug auf beiden Seiten symmetrisch anzubringen sind. Die äußeren Ränder beider Rückstrahler müssen möglichst nahe am Fahrzeugseitenrand liegen; ihr seitlicher Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeuges darf auf keinen Fall mehr als 400 mm (16 Zoll) betragen. Wenn die roten Schlußlichter diese Bedingung erfüllen, können die Rückstrahler darin eingebaut sein. Diese Rückstrahler müssen nachts bei klarem Wetter auf wenigstens 100 m (325 Fuß) sichtbar sein, wenn sie vom Licht zweier Scheinwerfer getroffen werden.

i) Alle Krafträder ohne Seitenwagen müssen hinten einen roten, möglichst nicht dreieckigen Rückstrahler haben, der in das rote Schlußlicht eingebaut sein kann und unter den im Absatz h) genannten Bedingungen sichtbar sein muß.

j) Alle Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge müssen zwei rote, möglichst dreieckige Rückstrahler haben, die hinten am Fahrzeug auf beiden Seiten symmetrisch anzubringen sind. Diese Rückstrahler müssen nachts bei klarem Wetter auf wenigstens 100 m (325 Fuß) sichtbar sein, wenn sie vom Licht zweier Scheinwerfer getroffen werden.

Dreieckige Rückstrahler müssen ein gleichseitiges Dreieck mit wenigstens 150 mm (6 Zoll) Seitenlänge darstellen, dessen eine Spitze nach oben zeigt. Die äußere Ecke des Rückstrahlers muß möglichst nahe am Fahrzeugseitenrand liegen; ihr seitlicher Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeuges darf auf keinen Fall mehr als 400 mm (16 Zoll) betragen.

k) Alle Kraftfahrzeuge außer den Krafträdern und jeder Anhänger am Ende eines Zuges müssen hinten wenigstens ein rotes oder orangefarbiges Bremslicht haben. Dieses Licht muß bei Betätigung der Betriebsbremse des Fahrzeuges aufleuchten. Ist das Licht rot, so muß seine Lichtstärke größer sein als die des roten Schlußlichtes, wenn die beiden Lichter nahe beieinander oder zusammengebaut sind. An Anhängern und Sattelanhängern, deren Abmessungen so gering sind, daß das Bremslicht des Zugfahrzeuges von hinten sichtbar bleibt, ist kein solches erforderlich.

l) Werden Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet, so muß dafür eine der folgenden Arten verwendet werden:

- i) ausschwenkbare, auf beiden Seiten über den Fahrzeugrand hinausragende Zeiger, die bei waagrechtter Stellung dauernd orangefarbig leuchten;
- ii) unbewegliche, auf beiden Seitenwänden des Fahrzeuges angebrachte, orangefarbige Blinklichter;
- iii) unbewegliche, auf beiden Fahrzeugseiten vorn und hinten angebrachte Blinklichter, die nach vorn weiß oder orangefarbig, nach hinten rot oder orangefarbig leuchten.

m) Außer für Fahrtrichtungsanzeiger sind keine Blinklichter zulässig.

n) Hat ein Fahrzeug mehrere Lichter gleicher Art, so müssen sie von gleicher Farbe sein. Außer bei den Krafträdern mit Seitenwagen müssen je zwei dieser Lichter symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse angebracht sein.

o) Mehrere Lichter können in einer Beleuchtungsvorrichtung vereinigt werden, wenn jedes von ihnen den vorstehend für sie festgelegten Bestimmungen entspricht.

### III. WEITERE BESTIMMUNGEN

#### a) Lenkvorrichtung

Alle Kraftfahrzeuge müssen eine kräftige Lenkvorrichtung haben, die ein leichtes, schnelles und sicheres Wenden gestattet.

#### b) Rückblickspiegel

Alle Kraftfahrzeuge müssen wenigstens einen genügend großen Rückblickspiegel haben, der so anzubringen ist, daß der Führer von seinem Sitz aus die Straße hinter dem Fahrzeug überblicken kann. Diese Vorschrift ist jedoch für Krafträder mit oder ohne Seitenwagen nicht zwingend.

#### c) Warnvorrichtung

Alle Kraftfahrzeuge müssen mindestens eine akustische Warnvorrichtung von genügender Stärke haben; Klingeln, Gongs, Glocken, Sirenen und andere schrilltönende Vorrichtungen sind nicht gestattet.

#### d) Scheibenwischer

Alle Kraftfahrzeuge mit Windschutzscheibe müssen wenigstens einen wirksamen Scheibenwischer haben, der keine dauernde Bedienung durch den Führer erfordert. Diese Vorrichtung ist aber bei Krafträdern mit oder ohne Seitenwagen nicht erforderlich.

#### e) Windschutzscheiben

Mindestens die Windschutzscheiben müssen aus einem unveränderlichen, völlig durchsichtigen Stoff bestehen, der beim Bruch keine scharfen Splitter bilden soll. Beim Blick durch die Scheibe dürfen die Gegenstände nicht verzerrt erscheinen.

#### f) Rückwärtsgang

Alle Kraftfahrzeuge mit mehr als 400 kg (900 Pfund) Leergewicht müssen eine vom Führersitz aus bedienbare Einrichtung zum Rückwärtsfahren haben.

#### g) Schalldämpfer

Zur Vermeidung übermäßigen oder außergewöhnlichen Lärmes müssen alle Kraftfahrzeuge eine ständig wirkende Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches haben, deren Wirkung auf der Fahrt vom Führer nicht ausgeschaltet werden kann.

#### h) Reifen

Die Räder der Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen Luftreifen oder andere ebenso elastische Reifen haben.

#### i) Haltevorrichtung für Gefälle

Alle Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg (7 700 Pfund) übersteigt, müssen auf Fahrten in Berggegenden von Ländern, deren Gesetz-

gebung dies vorschreibt, eine Vorrichtung, zum Beispiel einen Unterlegkeil, haben, durch die das Abrollen nach vor- oder rückwärts verhindert wird.

#### j) Allgemeine Bestimmungen

i) Soweit als möglich dürfen die mechanischen Anlagen und zusätzlichen Vorrichtungen der Kraftfahrzeuge nicht feuer- oder explosionsgefährlich sein, weder schädliche Gase, noch belästigende Gerüche oder Geräusche erzeugen noch eine Gefahr bei Zusammenstößen bilden.

ii) Alle Kraftfahrzeuge müssen so gebaut sein, daß die Sicht des Führers nach vorn, rechts und links für ein sicheres Fahren ausreicht.

iii) Die Bestimmungen über Bremsen und Beleuchtung gelten nicht für Invalidenfahrzeuge, deren Bremsen und Beleuchtung den Vorschriften des Zulassungslandes entsprechen. „Invalidenfahrzeug“ im Sinne dieses Absatzes ist ein Kraftfahrzeug, dessen Leergewicht 300 kg (700 Pfund) und dessen Geschwindigkeit 30 km (19 Meilen) in der Stunde nicht überschreitet, das für den Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen eigens entworfen und gebaut (nicht nur hergerichtet) worden ist und in der Regel von solchen Personen verwendet wird.

#### IV. ZÜGE MITEINANDER VERBUNDENER FAHRZEUGE

a) Ein Zug miteinander verbundener Fahrzeuge darf aus einem Zugfahrzeug und einem oder zwei Anhängern bestehen. Ein Sattelkraftfahrzeug darf einen Anhänger mitführen; dient das Sattelkraftfahrzeug aber der Personenbeförderung, so darf der Anhänger nur eine Achse haben und keine Personen befördern.

b) Jeder Vertragsstaat kann jedoch erklären, daß er an Zugfahrzeugen nur einen und an Sattelkraftfahrzeugen keinen Anhänger zuläßt. Er kann auch erklären, daß er keine Sattelkraftfahrzeuge zur Personenbeförderung zuläßt.

#### V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III Absatz e) gelten für die Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zum ersten Mal zugelassen werden; für alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vorher zum ersten Mal zugelassen worden sind, gelten sie erst nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an.

Während dieser Übergangszeiten gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Kraftfahrzeuge müssen entweder zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen haben, von denen die eine selbst dann noch wirkt, wenn die andere versagt; jedenfalls muß die eine wie die andere Anlage hinreichend und schnell wirken.

b) Alle einzeln verkehrenden Kraftfahrzeuge müssen vom Hereinbrechen der Dunkelheit an und nachts vorn wenigstens zwei weiße Lichter, eines auf der rechten und eines auf der linken Seite, und hinten ein rotes Licht haben.

Für zweirädrige Krafträder ohne Seitenwagen genügt jedoch vorn ein weißes Licht.

c) Alle Kraftfahrzeuge müssen ferner eine oder mehrere Vorrichtungen haben, die die Straße noch vorn auf genügende Entfernung wirksam beleuchten können, wenn nicht schon die oben vorgeschriebenen weißen Lichter diese Bedingung erfüllen.

Bei Fahrzeugen, deren Geschwindigkeit 30 km (19 Meilen) in der Stunde überschreiten kann, muß die beleuchtete Strecke mindestens 100 m (325 Fuß) betragen.

d) Beleuchtungsvorrichtungen, die Blendung hervorrufen können, müssen bei Begegnung mit anderen Straßenbenutzern und wo immer es nützlich ist, abgeblendet werden können. Beim Abblenden muß die Lichtstärke noch zur wirksamen Beleuchtung der Fahrbahn auf wenigstens 25 m (80 Fuß) ausreichen.

e) Bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern gelten für die Beleuchtung nach vorn dieselben Bestimmungen wie bei einzeln verkehrenden Kraftfahrzeugen; das rote Schlußlicht muß hinten am Anhänger angebracht sein.

## Bestimmungen

### ANHANG 7

#### Abmessungen und Gewichte der Fahrzeuge im internationalen Verkehr

1. Dieser Anhang gilt für die nach Artikel 23 bezeichneten Straßen.

2. Auf diesen Straßen sind für leere oder beladene Fahrzeuge höchstens die folgenden Abmessungen und Gewichte zulässig, mit der Einschränkung, daß kein Fahrzeug eine schwerere Ladung befördern darf als die von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes bewilligte Nutzlast:

	Meter	Fuß
a) Höchstbreite . . . . .	2.50	8.20
b) Höchsthöhe . . . . .	3.80	12.50
c) Höchstlänge:		
Lastfahrzeuge mit zwei Achsen . . . . .	10.00	33.00
Personenfahrzeuge mit zwei Achsen . . . . .	11.00	36.00
Fahrzeuge mit drei oder mehr Achsen . . . . .	11.00	36.00
Sattelkraftfahrzeuge . . . . .	14.00	46.00
Züge mit einem Anhänger <sup>1</sup> . . . . .	18.00	59.00
Züge mit zwei Anhängern <sup>1</sup> . . . . .	22.00	72.00
d) zulässiges Gesamtgewicht:		
	metrische Tonnen	Pfund
i) auf der am stärksten belasteten Achse <sup>2</sup> . . . . .	8.00	17 600
ii) auf der am stärksten belasteten Doppelachse (Der Abstand zwischen den beiden Achsen einer Gruppe muß mindestens 1 m (40 Zoll) und darf höchstens 2 m (7 Fuß) betragen) . . . . .	14.50	32 000

<sup>1</sup> Für diese Züge gelten auch die Bestimmungen des Anhanges 6 Abschnitt IV.

<sup>2</sup> Als Achsdruck gilt der auf die Straße übertragene Gesamtdruck aller Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 m (40 Zoll) voneinander entfernten, zur Fahrzeuglängsachse senkrecht stehenden und die ganze Fahrzeugbreite umfassenden Vertikal-ebenen liegen.

iii) je Fahrzeug, Sattelkraftfahrzeug oder Zug:

Abstand zwischen den äußersten Achsen eines Einzel- fahrzeuges, Sattel- kraftfahrzeuges oder Zuges	Zulässiges Gesamt- gewicht eines Einzelfahrzeuges, Sattelkraftfahr- zeuges oder Zuges	Abstand zwischen den äußersten Achsen eines Einzel- fahrzeuges, Sattel- kraftfahrzeuges oder Zuges	Zulässiges Gesamt- gewicht eines Einzelfahrzeuges, Sattelkraftfahr- zeuges oder Zuges
in Metern	in metrischen Tonnen	in Fuß	in Pfund
Von 1 bis weniger als 2	14,50	Von 3 bis weniger als 7	32 000
„ 2 „ „ „ 3	15,00	„ 7 „ „ „ 8	32 480
„ 3 „ „ „ 4	16,25	„ 8 „ „ „ 9	33 320
„ 4 „ „ „ 5	17,50	„ 9 „ „ „ 10	34 160
„ 5 „ „ „ 6	18,75	„ 10 „ „ „ 11	35 000
„ 6 „ „ „ 7	20,00	„ 11 „ „ „ 12	35 840
„ 7 „ „ „ 8	21,25	„ 12 „ „ „ 13	36 680
„ 8 „ „ „ 9	22,50	„ 13 „ „ „ 14	37 520
„ 9 „ „ „ 10	23,75	„ 14 „ „ „ 15	38 360
„ 10 „ „ „ 11	25,00	„ 15 „ „ „ 16	39 200
		„ 16 „ „ „ 17	40 040
		„ 17 „ „ „ 18	40 880
		„ 18 „ „ „ 19	41 720
		„ 19 „ „ „ 20	42 560
		„ 20 „ „ „ 21	43 400
		„ 21 „ „ „ 22	44 240
		„ 22 „ „ „ 23	45 080
		„ 23 „ „ „ 24	45 920
		„ 24 „ „ „ 25	46 760
		„ 25 „ „ „ 26	47 600
		„ 26 „ „ „ 27	48 440
		„ 27 „ „ „ 28	49 280
		„ 28 „ „ „ 29	50 120
		„ 29 „ „ „ 30	50 960
		„ 30 „ „ „ 31	51 800
		„ 31 „ „ „ 32	52 640
		„ 32 „ „ „ 33	53 480
		„ 33 „ „ „ 34	54 320
		„ 34 „ „ „ 35	55 160
		„ 35 „ „ „ 36	56 000
		„ 36 „ „ „ 37	56 840
		„ 37 „ „ „ 38	57 680
		„ 38 „ „ „ 39	58 520
		„ 39 „ „ „ 40	59 360

Abstand zwischen den äußersten Achsen eines Einzel- fahrzeuges, Sattel- kraftfahrzeuges oder Zuges	Zulässiges Gesamt- gewicht eines Einzelfahrzeuges, Sattelkraftfahr- zeuges oder Zuges	Abstand zwischen den äußersten Achsen eines Einzel- fahrzeuges, Sattel- kraftfahrzeuges oder Zuges	Zulässiges Gesamt- gewicht eines Einzelfahrzeuges, Sattelkraftfahr- zeuges oder Zuges
in Metern	in metrischen Tonnen	in Fuß	in Pfund
Von 11 bis weniger als 12	26.25	Von 40 bis weniger als 41	60 200
		„ 41 „ „ „ 42	61 040
		„ 42 „ „ „ 43	61 880
„ 12 „ „ „ 13	27.50	„ 43 „ „ „ 44	62 720
		„ 44 „ „ „ 45	63 560
		„ 45 „ „ „ 46	64 400
„ 13 „ „ „ 14	28.75	„ 46 „ „ „ 47	65 240
		„ 47 „ „ „ 48	66 080
		„ 48 „ „ „ 49	66 920
„ 14 „ „ „ 15	30.00	„ 49 „ „ „ 50	67 760
		„ 50 „ „ „ 51	68 600
		„ 51 „ „ „ 52	69 440
„ 15 „ „ „ 16	31.25	„ 52 „ „ „ 53	70 280
		„ 53 „ „ „ 54	71 120
		„ 54 „ „ „ 55	71 960
„ 16 „ „ „ 17	32.50	„ 55 „ „ „ 56	72 800
		„ 56 „ „ „ 57	73 640
		„ 57 „ „ „ 58	74 480
„ 17 „ „ „ 18	33.75	„ 58 „ „ „ 59	75 320
		„ 59 „ „ „ 60	76 160
		„ 60 „ „ „ 61	77 000
„ 18 „ „ „ 19	35.00	„ 61 „ „ „ 62	77 840
		„ 62 „ „ „ 63	78 680
		„ 63 „ „ „ 64	79 520
„ 19 „ „ „ 20	36.25	„ 64 „ „ „ 65	80 360

iv) Wenn in der Aufstellung des Unterabsatzes iii) über das zulässige Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr Unterschiede zwischen den in metrischen Einheiten und den in Fuß und Pfund ausgedrückten Angaben bestehen, so gilt der höhere Wert.

3. Die Vertragsstaaten können in regionalen Vereinbarungen höhere als die in der Liste angegebenen zulässigen Gesamtgewichte vorsehen. Es wird jedoch empfohlen, das zulässige Gesamtgewicht auf der am stärksten belasteten Achse 13 metrische Tonnen (28 660 Pfund) nicht übersteigen zu lassen.

4. Bei der Bezeichnung der Straßen, für die dieser Anhang gilt, gibt jeder Vertragsstaat bekannt, welche Höchstabmessungen und Höchstgewichte vorläufig auf diesen Straßen zulässig sind, solange

- a) Fähren, Tunnel oder Brücken den Verkehr von Fahrzeugen mit Abmessungen und Gewichten nach diesem Anhang nicht gestatten,
- b) Art und Zustand dieser Straßen den Verkehr solcher Fahrzeuge nicht zulassen.

5. Sonderbewilligungen für Fahrten mit Fahrzeugen oder Zügen, die die oben erwähnten Höchstabmessungen oder Höchstgewichte übersteigen, können von jedem Vertragsstaat oder seinen Teilgebieten ausgestellt werden.

6. Jeder Vertragsstaat oder seine Teilgebiete können vorübergehend den Kraftfahrzeugverkehr auf Straßen, für die dieser Anhang gilt, einschränken oder untersagen oder das Gewicht der darauf verkehrenden Fahrzeuge beschränken, wenn die Straße wegen ihres Abnutzungsgrades, wegen starken Regens, Schnees oder Tauwetters oder wegen anderer ungünstiger Witterungseinflüsse durch Fahrzeuge mit den gewöhnlich zugelassenen Gewichten schwer beschädigt würde.

## ANHANG 8

### Anforderungen an die Kraftfahrzeugführer im internationalen Verkehr

Das Mindestalter zur Führung eines Kraftfahrzeuges unter den im Artikel 24 des Abkommens festgelegten Bedingungen beträgt achtzehn Jahre.

Jeder Vertragsstaat oder seine Teilgebiete können jedoch Führerscheine anerkennen, die andere Staaten an noch nicht achtzehnjährige Führer von Kraft-rädern oder Invalidenfahrzeugen ausgestellt haben.

## ANHANG 9

### Muster des Führerscheines

Maße: 74 × 105 mm

Farbe: rosa










1. Der Führerschein ist in der (den) Sprache(n) abzufassen, die die Gesetzgebung des ausstellenden Staates vorschreibt.
2. Die Überschrift des Scheines ist in der (den) unter 1. vorgeschriebenen Sprache(n) abzufassen und durch die französische Übersetzung „Permis de conduire“ zu ergänzen.
3. Die Eintragungen müssen mit lateinischen Buchstaben oder in der sogenannten englischen Schrift geschrieben (oder wenigstens wiederholt) sein.
4. Zusätzliche Eintragungen der zuständigen Behörden des ausstellenden Landes berühren den internationalen Verkehr nicht.
5. Der Unterscheidungszeichen nach Anhang 4 ist in das Oval einzutragen.

29

### Außenseiten

Raum für Eintragungen der zuständigen Behörden des ausstellenden Landes einschließlich der Angaben über wiederkehrende Erneuerungen.		Name des Landes  <div data-bbox="1506 918 1783 1059" style="border: 1px solid black; border-radius: 15px; padding: 5px; text-align: center;">Siegel oder Stempel der Behörde</div> Führerschein
--	--	--

Innenseiten

<p>1. Name: .....</p> <p>2. Vornamen*): .....</p> <p>3. Tage**) und Ort***) der Geburt: .....</p> <p>4. Wohnort: .....</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Photographie: 35 × 45 mm</p> </div> <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Unterschrift des Inhabers****)</p> <p>5. Ausgestellt durch .....</p> <p>6. in ..... am .....</p> <p>7. Gültig bis .....</p> <p>Nr. ....</p> <p>Unterschrift der Behörde: </p>	Wechsel des Wohnortes	Fahrzeuge, für die der Führerschein gilt:		
	<p>.....</p> <p>Tag: .....</p> <p>Unterschrift: .....</p> 	A	<p>Krafträder mit oder ohne Seitenwagen, Invalidenfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg (900 Pfund) nicht übersteigt.</p> 	
	<p>.....</p> <p>Tag: .....</p> <p>Unterschrift: .....</p> 	B	<p>Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzen außer dem Führersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3500 kg (7700 Pfund) zulässigen Gesamtgewichtes. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.</p> 	
	<p>.....</p> <p>Tag: .....</p> <p>Unterschrift: .....</p> 	C	<p>Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg (7700 Pfund) zulässigen Gesamtgewichtes. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.</p> 	
	Raum für zusätzliche Eintragungen der zuständigen Behörden des ausstellenden Landes.		D	<p>Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen außer dem Führersitz. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.</p> 
			E	<p>Andere als leichte Anhänger mitführende Kraftfahrzeuge nach B, C oder D, für die der Führer den Führerschein besitzt.</p> 

\*) Hier können die Namen des Vaters oder des Ehemannes eingetragen werden.  
 \*\*) Oder ungefähres Alter am Ausstellungstag.  
 \*\*\*) Wenn bekannt.  
 \*\*\*\*) Oder Daumenabdruck.

„Zulässiges Gesamtgewicht“ ist das Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges samt seiner Nutzlast.  
 „Nutzlast“ ist das von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes bewilligte Gewicht der Ladung.  
 „Leichte Anhänger“ sind Anhänger, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg (1650 Pfund) nicht übersteigt.

## ANHANG 10

### Muster des internationalen Führerscheines

Maße: 105 × 148 mm

Farben: Umschlag: grau, Innenseiten: weiß

Die Seiten 1 und 2 sind in der (den) Landessprache(n) abzufassen.

Die ganze letzte Seite ist in französischer Sprache abzufassen.


Die zusätzlichen Seiten müssen den Wortlaut des Teiles I der letzten Seite in anderen Sprachen wiederholen. Sie müssen in folgenden Sprachen abgefaßt sein:

- a) in der (den) vom ausstellenden Staat vorgeschriebenen Sprache(n);
- b) in den Amtssprachen der Vereinten Nationen;
- c) in höchstens sechs anderen Sprachen nach Wahl des ausstellenden Staates.

Die amtliche Übersetzung des Wortlautes des Führerscheines in die verschiedenen Sprachen ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder Regierung in ihrer Sprache mitzuteilen.

Die Eintragungen müssen immer mit lateinischen Buchstaben oder in der sogenannten englischen Schrift geschrieben sein.

### Seite 1 (Umschlag)

<p>(Name des Landes)</p> <p>Internationaler Kraftfahrzeugverkehr</p> <p>Internationaler Führerschein</p> <p>Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949</p> <p>Augestellt in .....</p> <p>am .....</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;"><p>1</p></div> <p><sup>1</sup> Unterschrift oder Siegel der Behörde oder Unterschrift oder Siegel des von der Behörde ermächtigten Verbandes.</p>
--

Seite 2  
(Innenseite des Umschlages)

Dieser Schein gilt im Gebiet aller Vertragsstaaten mit Ausnahme des Gebietes des ausstellenden Vertragsstaates ein Jahr vom Ausstellungstage an für die Führung von Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Gattung oder Gattungen.

(Hier können die Vertragsstaaten aufgezählt werden)

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Pflicht, in jedem Land, in dem er ein Fahrzeug führt, die dort geltenden Gesetze und Vorschriften über Niederlassung und Berufsausübung genau zu beachten.

Angaben über den Führer:

Name 1  
 Vornamen\* 2  
 Geburtsort\*\* 3  
 Tag der Geburt\*\*\* 4  
 Wohnort 5

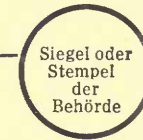
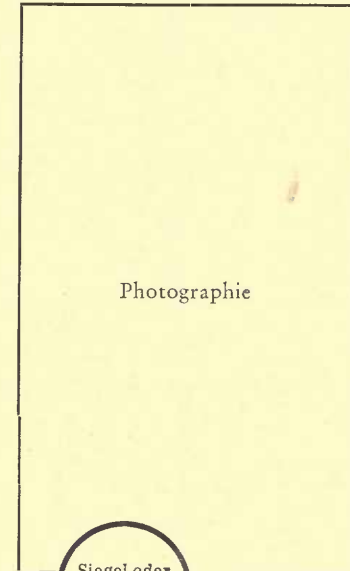
Fahrzeuge, für die der Führerschein gilt:

Krafträder mit oder ohne Seitenwagen, Invalidenfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Leergewicht 400 kg (900 Pfund) nicht übersteigt.	A
Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzen außer dem Fahrersitz oder Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit nicht mehr als 3 500 kg (7 700 Pfund) zulässigen Gesamtgewichtes. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.	B
Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mehr als 3 500 kg (7 700 Pfund) zulässigen Gesamtgewichtes. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.	C
Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen außer dem Fahrersitz. Solche Fahrzeuge dürfen einen leichten Anhänger mitführen.	D
Andere als leichte Anhänger mitführende Kraftfahrzeug nach B, C oder D, für die der Führer den Führerschein besitzt.	E

„Zulässiges Gesamtgewicht“ ist das Gewicht des fahrbereiten Fahrzeuges samt seiner Nutzlast.  
 „Nutzlast“ ist das von der zuständigen Behörde des Zulassungslandes bewilligte Gewicht der Ladung.  
 „Leichte Anhänger“ sind Anhänger, deren zulässiges Gesamtgewicht 750 kg (1 650 Pfund) nicht übersteigt.

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

- A Siegel oder Stempel der Behörde
- B Siegel oder Stempel der Behörde
- C Siegel oder Stempel der Behörde
- D Siegel oder Stempel der Behörde
- E Siegel oder Stempel der Behörde



Unterschrift des Inhabers\*\*\*\*  
 Ausschlüsse  
 (Länder)

- |           |            |
|-----------|------------|
| I. ....   | V. ....    |
| II. ....  | VI. ....   |
| III. .... | VII. ....  |
| IV. ....  | VIII. .... |

Ausschluß

Dem Inhaber wird das Recht zur Führung von Kraftfahrzeugen aberkannt für das Gebiet von (Land)

Grund: .....

Ort: .....

Tag: .....

Unterschrift:

Ist der hier vorgesehene Raum ausgefüllt, so wird der Ausschluß an den übrigen hierfür vorgesehenen Stellen eingetragen.

\* Hier können die Namen des Vaters oder des Ehemannes eingetragen werden.  
 \*\* Wenn bekannt.

\*\*\* Oder ungefähres Alter am Ausstellungstage.  
 \*\*\*\* Oder Daumenabdruck.

# Protokoll über Straßenverkehrszeichen

Im Bestreben, durch ein einheitliches System der Verkehrszeichen die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten und den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern, haben die an diesem Protokoll beteiligten Staaten die folgenden Bestimmungen vereinbart:

## Abschnitt I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 1

Die Vertragspartner nehmen das in diesem Protokoll beschriebene System der Verkehrszeichen an und verpflichten sich, es möglichst bald einzuführen. Zu diesem Zweck bringen sie die hier vorgesehenen Zeichen an, wo solche neu aufgestellt oder bestehende erneuert werden. Die mit dem System dieses Protokolls nicht übereinstimmenden Zeichen müssen spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls für die einzelnen Vertragspartner vollständig ersetzt sein.

#### ARTIKEL 2

Die Vertragspartner verpflichten sich, sofort nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls alle Zeichen zu ersetzen, die trotz gleicher Merkmale eine andere Bedeutung haben als ein im Protokoll vorgesehenes Zeichen.

## Abschnitt II

### STRASSENVERKEHRSZEICHEN

#### I. Kapitel

#### Allgemeines

#### ARTIKEL 3

Das internationale System der Straßenverkehrszeichen umfaßt folgende drei Gruppen von Zeichen:

- a) Gefahrenzeichen;
- b) Verkehrszeichen, unterteilt in:
  - i) Verbotsschilder,
  - ii) Gebotsschilder;
- c) Richtzeichen, unterteilt in:
  - i) Hinweisschilder,
  - ii) Vorwegweiser und Wegweiser,
  - iii) Orts- und Straßenbezeichnungstafeln.

#### ARTIKEL 4

Die Form der Tafel ist für jede Gruppe von Zeichen verschieden.

#### ARTIKEL 5

1. Die Symbole der auf den beigegeführten Abbildungen dargestellten Zeichen müssen von den Vertragspartnern als Grundlage ihres Verkehrszeichensystems angenommen werden. In der Regel müssen sie auf den Tafeln selbst angebracht sein.

2. Erachtet ein Vertragspartner Änderungen an Einzelheiten dieser Symbole für notwendig, so dürfen doch die wesentlichen Symbolmerkmale nicht verändert werden.

3. Zur besseren Verständlichkeit der Zeichen können darunter zusätzliche Angaben auf einem rechteckigen Schild angebracht werden.

4. Werden auf Zeichen oder Zusatzschildern Aufschriften angebracht, so müssen sie in der oder in den Landessprachen und allenfalls in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen abgefaßt sein.

5. Neue Symbole, die die Vertragspartner nach Artikel 17 Absatz 1 des am 19. September 1949 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über den Straßenverkehr einführen, sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntzugeben, der sie den Vertragspartnern mitteilt.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### *Zu ARTIKEL 5*

*a) Die im Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Symbole werden international angenommen.*

*b) Zusätzliche Angaben sind nur zulässig, um das Zeichen verständlicher zu machen oder seine Bedeutung zu klären.*

*c) Um eine vorherige Einigung über neu einzuführende Symbole zu erreichen, verpflichten sich die Vertragspartner, solche Symbole vor der Mitteilung nach Absatz 5 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen einem Ausschuß zu unterbreiten, in dem sie vertreten sind und der im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa oder einer sie ersetzenden Körperschaft gebildet wird.*

#### ARTIKEL 6

1. Für die Zeichen, Symbole und Aufschriften sind die in diesem Protokoll vorgeschriebenen Farben zu verwenden, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände dies unmöglich machen.

2. Steht die Wahl der Farben frei, so muß jedes Land für die unter gleichen Bedingungen aufgestellten Zeichen einer Gruppe dieselben Farben verwenden.

3. Die Rückseite der Tafeln ist in neutraler Farbe zu halten, außer beim Zeichen III, C. 1<sup>a,b</sup> und beim Symbol II, A. 15, wenn es auf der Rückseite des Zeichens II, A. 14 angebracht ist.

#### ARTIKEL 7

Rückstrahlvorrichtungen dürfen die Straßenbenutzer nicht blenden und die Lesbarkeit des Symbols oder der Aufschrift nicht beeinträchtigen.

## ARTIKEL 8

1. Die Tafeln müssen so bemessen sein, daß das Zeichen von fern leicht sichtbar und aus der Nähe leicht verständlich ist.

2. Zur Gewährleistung möglichst großer Einheitlichkeit müssen die Abmessungen der verschiedenen Zeichen in jedem Land genormt werden. Im allgemeinen werden für jede Art zwei Größen verwendet: ein Normal- und ein Kleinformat. Das Kleinformat wird verwendet, wo die Verhältnisse die Aufstellung des Normalformates nicht gestatten oder die Sicherheit der Straßenbenutzer es nicht verlangt. Ausnahmsweise kann zur Wiederholung eines Zeichens oder in Ortschaften ein Sonderkleinformat verwendet werden.

## ARTIKEL 9

1. Außerhalb von Ortschaften darf die Mittelsenkrechte der Tafeln höchstens 2 m vom Fahrbahnrand entfernt sein, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen.

2. In Ortschaften und in Berggegenden darf der Abstand zwischen dem der Fahrbahn am nächsten liegenden äußersten Rand der Tafel und der Senkrechten auf dem Fahrbahnrand nicht weniger als 0,50 m betragen. In Ausnahmefällen darf dieser Abstand verringert werden.

## ARTIKEL 10

1. In diesem Protokoll gilt als Höhe der Tafel über dem Boden die Höhe ihrer Unterkante über der Ebene des Straßenscheitels.

2. Soweit als möglich ist auf demselben Straßenzug eine einheitliche Höhe einzuhalten.

## II. Kapitel

### Gruppe I. Gefahrenzeichen

## ARTIKEL 11

1. Die Tafeln der Gefahrenzeichen haben die Form eines gleichseitigen Dreiecks. Eine Spitze des Dreiecks zeigt nach oben außer beim Zeichen „ACHTUNG VORRANGSTRASSE“ (I,22), dessen eine Spitze nach unten zeigt.

2. Die Tafeln haben einen roten Rand und einen weißen oder hellgelben Grund. Die Symbole sind schwarz oder von dunkler Farbe.

3. Die Seiten des Dreiecks messen bei Zeichen im Normalformat mindestens 0,90 m, im Kleinformat wenigstens 0,60 m.

4. Die Tafeln müssen auf der Seite der Fahrtrichtung angebracht und dem Verkehr zugewendet sein. Sie können auf der andern Seite der Straße wiederholt werden.

5. Soweit dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, sind die Tafeln wenigstens 150 m und nicht mehr als 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht unmöglich machen. Bei solchen Ausnahmen wird die Tafel weniger als 150 m, aber möglichst weit vor der Gefahrenstelle angebracht, und es sind besondere Maßnahmen zu treffen.

6. Die Höhe der Zeichen darf nicht mehr als 2,20 m und außerhalb von Ortschaften nicht weniger als 0,60 m betragen.

7. Die Tafeln sind so aufzustellen, daß sie nicht verdeckt sind und die Fußgänger nicht behindern.

### ARTIKEL 12

Das Zeichen „QUERRINNE oder AUFWÖLBUNG“ (I,1) wird vor Hindernissen wie Querrinnen, Aufwölbungen oder aufgewölbten Brücken angebracht.



I, 1

### ARTIKEL 13

1. Das Zeichen „GEFÄHRLICHE KURVE“ oder „GEFÄHRLICHE KURVEN“ (I, 2) wird nur vor einer oder mehreren Kurven aufgestellt, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Unübersichtlichkeit gefährlich sind.



I, 2

2. Statt dieses Zeichens kann jeder Vertragspartner Zeichen einführen, die die Art der Kurven deutlicher bezeichnen. Diese Zeichen sind dann im ganzen Gebiet des betreffenden Vertragspartners ausschließlich zu verwenden; diese Zeichen sind:

- I, 3 — Rechtskurve
- I, 4 — Linkskurve
- I, 5 — Doppelkurve nach rechts beginnend
- I, 6 — Doppelkurve nach links beginnend.



I, 3



I, 4



I, 5



I, 6

#### ARTIKEL 14

Das Zeichen „KREUZUNG“ (I,7) wird, wenn es notwendig ist, vor einer Gabelung, Kreuzung oder Einmündung aufgestellt. In Ortschaften wird dieses Zeichen nur ausnahmsweise angebracht.



I,7

#### ARTIKEL 15

1. Das Zeichen „BAHNÜBERGANG MIT SCHRANKEN“ (I,8) ist vor jedem durch Schranken gesicherten Bahnübergang aufzustellen.



I,8

2. Das Zeichen „BAHNÜBERGANG OHNE SCHRANKEN“ (I,9) ist vor jedem nicht durch Schranken gesicherten Bahnübergang aufzustellen, gleichgültig, ob er mit selbsttätiger Signalanlage versehen ist oder nicht.



I,9

3. Auf Straßen mit starkem nächtlichem Kraftfahrzeugverkehr müssen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zeichen beleuchtet, mit Rückstrahlern versehen oder mit einem rückstrahlenden Stoff überzogen sein.

4. Die Schranken der Bahnübergänge sind mit roten und weißen oder roten und hellgelben Streifen zu bemalen. Sie können auch weiß oder hellgelb gestrichen und in den Mitte mit einer großen roten Scheibe versehen sein. Um

die Schranken bei Nacht besser sichtbar zu machen, müssen sie entweder mit rotem Licht oder mit roten Rückstrahlern oder mit einem Scheinwerfer versehen sein, der die Schranken beleuchtet, solange sie nicht vollständig geöffnet sind.

5. Bei jedem Bahnübergang ohne Schranken muß in unmittelbarer Nähe der Schienen ein Zeichen in der Form des Andreaskreuzes (I,10 und I,11) oder eine rechteckige Tafel mit neutralem Grund, auf der dieses Kreuz aufgemalt ist, aufgestellt werden. Um jede Verwechslung zu vermeiden, dürfen Bahnübergänge mit Schranken nicht mit diesem Zeichen versehen sein. Das Andreaskreuz oder wenigstens seine unteren Arme können verdoppelt werden, wenn die Eisenbahnlinie zwei oder mehr Geleise hat. Das Kreuz muß rot und weiß oder rot und hellgelb gestrichen sein.



I, 10



I, 11

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten für Eisenbahnen allgemeiner Bedeutung. Bei Eisenbahnen nur örtlicher Bedeutung und bei Straßenbahnen müssen die Zeichen außerhalb von Ortschaften dieselbe Form und Bedeutung haben wie die Zeichen bei Bahnübergängen der Eisenbahnen allgemeiner Bedeutung. Die Vertragspartner können jedoch bei den in diesem Artikel vorgesehenen Zeichen gewisse Vereinfachungen oder Ausnahmen gestatten, besonders auf Straßen mit geringem Verkehr oder vor Straßenbahnübergängen, die mit einer Gabelung, Kreuzung oder Einmündung zusammenfallen.

7. Für innerhalb von Ortschaften gelegene Strecken von Eisenbahnen nur örtlicher Bedeutung und Straßenbahnen sowie für Industriegeleise und andere ähnliche Anschlußgeleise stellen die zuständigen Behörden der Vertragspartner die Vorschriften auf.

#### ARTIKEL 16

1. Das Zeichen „GEFÄHRLICHES GEFÄLLE“ (I,12) wird verwendet, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, vor einem gefährlichen Gefälle zu warnen, sofern die Neigung zehn Prozent übersteigt oder wegen der örtlichen Verhältnisse eine Gefahr darstellt.

2. Das Gefälle muß auf dem Zeichen angegeben werden wie zum Beispiel in den Abbildungen I,12<sup>a</sup> und I,12<sup>b</sup>.



I, 12a



I, 12b

#### ARTIKEL 17

Das Zeichen „ENGPASS“ (I,13) wird aufgestellt, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, eine Verengung der Fahrbahn anzuzeigen, die eine Gefahr darstellen kann.



I, 13

#### ARTIKEL 18

Das Zeichen „BEWEGLICHE BRÜCKE“ (I,14) wird verwendet, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, eine bewegliche Brücke anzuzeigen.



I, 14

#### ARTIKEL 19

1. Das Zeichen „BAUSTELLE“ (I,15) wird aufgestellt, um Arbeiten auf der Straße anzuzeigen.

2. Die Grenzen der Baustellen müssen nachts deutlich gekennzeichnet sein.



I, 15

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

*Zu ARTIKEL 19*

*Die Baustellen müssen durch weiß-rot gestreifte Schranken und nachts außerdem durch rote Laternen oder Rückstrahler gekennzeichnet werden.*

#### ARTIKEL 20

Das Zeichen „SCHLEUDERGEFAHR“ (I,16) wird verwendet, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig halten, einen Abschnitt der Fahrbahn anzuzeigen, dessen Oberfläche unter bestimmten Verhältnissen glitschig sein kann.



I, 16

#### ARTIKEL 21

1. Das Zeichen „FUSGÄNGERÜBERGANG“ (I, 17) wird aufgestellt, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, einen Fußgängerübergang anzuzeigen. Die Art der Kennzeichnung dieser Übergänge bestimmen die zuständigen Behörden.

2. Die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 5 dieses Protokolls gelten nicht für dieses Zeichen.



I, 17

#### ARTIKEL 22

1. Das Zeichen „KINDER“ (I,18) wird verwendet, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, vor Stellen wie Schulen oder Spielplätzen zu warnen, wo sich häufig Kinder aufhalten.

2. Die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 5 dieses Protokolls gelten nicht für dieses Zeichen.



I, 18

### ARTIKEL 23

Das Zeichen „ACHTUNG TIERE“ (I,19) wird aufgestellt, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig halten anzuzeigen, daß ein Gebiet beginnt, wo mit unbegleiteten Tieren zu rechnen ist.



I, 19

### ARTIKEL 24

Das Zeichen „KREUZUNG MIT STRASSE OHNE VORRANG“ (I,20) wird im Gebiet von Vertragspartnern, deren Verkehrsregeln es entspricht, auf Vorrangstraßen oder Straßen mit starkem Verkehr aufgestellt, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, eine Kreuzung mit einer Straße ohne Vorrang anzuzeigen.



I, 20

### ARTIKEL 25

1. Das Zeichen „ANDERE GEFAHR“ (I,21) wird verwendet, wenn die zuständigen Behörden es für notwendig erachten, eine andere als die in den Artikeln 12 bis 24 dieses Protokolls erwähnten Gefahren anzuzeigen.



I, 21

2. Auf dem Zeichen kann jedoch anstelle des Symbols eine Aufschrift in schwarzer oder dunkler Farbe angebracht sein, die die Gefahr näher bezeichnet, wie Kreisverkehr, beschränkte lichte Höhe oder Breite, Fähre oder Steinschlag.

3. Dieses Zeichen muß immer das Symbol oder eine Aufschrift oder beides enthalten.

4. Unter dem Zeichen kann zusätzlich ein rechteckiges Schild mit einer Aufschrift oder einem Symbol nach Landesbrauch jedes Vertragspartners angebracht werden.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

*Zu ARTIKEL 25*

*Das im Artikel 25 Absatz 1 vorgesehene Symbol darf im Zeichen „ANDERE GEFAHR“ nicht fehlen.*

*ARTIKEL 26*

Auf dem Gebiet von Vertragspartnern, wo die Witterungsverhältnisse die Aufstellung voller Tafeln nicht zulassen, kann ein roter Dreieckrahmen zur Bezeichnung der verschiedenen in den Artikeln 12 bis 25 aufgezählten Gefahren verwendet werden. Unter diesem Dreieck muß immer ein rechteckiges Schild angebracht sein, worauf das der Gefahr entsprechende Symbol, eine entsprechende Aufschrift oder beides angebracht ist.

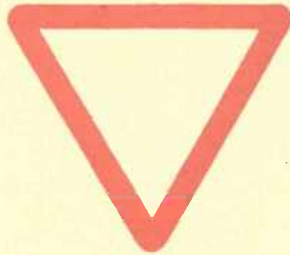
*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

*Zu ARTIKEL 26*

*Der rote Dreieckrahmen darf zur Bezeichnung der verschiedenen in den Artikeln 12 bis 25 erwähnten Gefahren nicht verwendet werden.*

*ARTIKEL 27*

1. Das Zeichen „ACHTUNG VORRANGSTRASSE“ (I,22) wird verwendet, um dem Führer anzuzeigen, daß er den Fahrzeugen auf der Straße, der er sich nähert, die Vorfahrt gewähren muß.



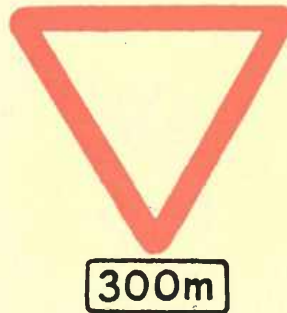
I, 22

2. Dieses Zeichen wird auf Straßen ohne Vorrang in angemessenem Abstand, das heißt außerhalb von Ortschaften höchstens 50 m und in Ortschaften höchstens 25 m vor der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung aufgestellt.

Es wird überdies empfohlen, zur Bezeichnung der Lage solcher Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen möglichst nahe daran eine Linie, eine Marke oder ein Zeichen anzubringen.

3. Wo es wünschenswert ist, namentlich wo das Zeichen „KREUZUNG“ (I,7) fehlt, kann dem Zeichen I,22 ein Zeichen vorangehen, das aus einem Zeichen I,22 besteht, dem wie in der Abteilung I,22<sup>a</sup> ein rechteckiges Schild mit der Angabe des Abstandes von der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung beigefügt ist.

Wenn zwischen dem vorangehenden Zeichen und der Vorrangstraße oder der Straße mit starkem Verkehr andere Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen liegen, ist es nach jeder von ihnen zu wiederholen.



I, 22<sup>a</sup>

### III. Kapitel

#### Gruppe II. Vorschriftszeichen

##### ARTIKEL 28

1. Die Zeichen dieser Gruppe bedeuten in Verboten oder Geboten bestehende Anordnungen der zuständigen Behörden.
2. Die Tafeln dieser Gruppe sind rund.
3. Außer beim Zeichen II, A.16 beträgt der Durchmesser für die Zeichen im Normalformat mindestens 0,60 m, im Kleinformat wenigstens 0,40 m. Bei den Zeichen II, A.15, 17, 18 und II, B.1, 2 kann der Durchmesser auf 0,20 m vermindert werden, wenn sie als Zwischenzeichen aufgestellt werden.
4. Die Tafeln müssen auf der Seite der Fahrtrichtung angebracht und dem Verkehr zugewendet sein. Sie können auf der andern Seite der Straße wiederholt werden.
5. Die Tafeln sind in unmittelbarer Nähe der Stelle anzubringen, wo das Verbot oder Gebot beginnt oder weiterbesteht. Die Tafeln, die das Abbiegen verbieten oder eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, können jedoch in angemessenem Abstand davor angebracht werden.
6. Die Höhe der Signale darf nicht mehr als 2,20 m und nicht weniger als 0,60 m betragen.

#### II, A. VERBOTSZEICHEN

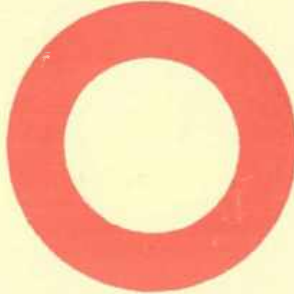
##### ARTIKEL 29

Soweit dieses Protokoll nichts anderes vorsieht, müssen die Verbotsszeichen in den folgenden Farben gehalten sein: weißer oder hellgelber Grund mit rotem Rand, schwarzes oder dunkelfarbiges Symbol.

### ARTIKEL 30

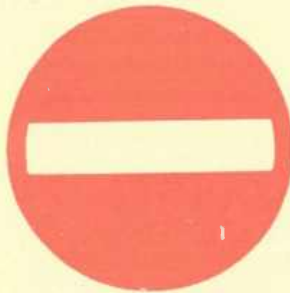
Die Zeichen für Verkehrsverbote sind:

- a) das Zeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ (II, A.1);



II, A. 1

- b) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ (II, A.2); dieses Zeichen ist rot mit einem weißen oder hellfarbigen waagrechten Querbalken;



II, A. 2

- c) das Zeichen „ABBIEGEN NACH RECHT (NACH LINKS) VERBOTEN“ (II, A.3); der Pfeil ist je nach der Bedeutung des Verbots nach rechts oder links gerichtet;



II, A. 3

- d) das Zeichen „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ (II, A.4); dieses Zeichen wird verwendet, um anzuzeigen, daß das Überholen allen Kraftfahrzeugen verboten ist; bei Linksverkehr sind die Farben der beiden abgebildeten Wagen vertauscht.



II, A. 4

### ARTIKEL 31

Die Verbotsschilder für bestimmte Fahrzeuggattungen sind:

- a) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE AUSSER KRAFTRÄDERN OHNE SEITENWAGEN“ (II, A.5);



II, A. 5

- b) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR KRAFTRÄDER OHNE SEITENWAGEN“ (II, A.6);



II, A. 6

c) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE“ (II, A.7);



II, A. 7

d) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR LASTWAGEN MIT ÜBER . . . . TONNEN GESAMTGEWICHT“ (II, A.8);



II, A. 8

e) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR RADFAHRER“ (II, A.9).



II, A. 9

ARTIKEL 32

Die Zeichen für Beschränkungen der Abmessungen, Gewichte oder Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind:

- a) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR ÜBER .... METER (... FUSS) BREITE FAHRZEUGE“ (II, A.10);



II, A. 10

- b) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR ÜBER ... METER (... FUSS) HOHE FAHRZEUGE“ (II, A.11);



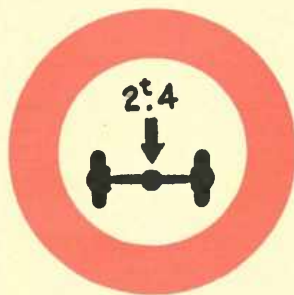
II, A. 11

- c) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER ... TONNEN GESAMTGEWICHT“ (II, A.12); darunter kann zusätzlich ein rechteckiges Schild angebracht werden mit Angaben über besondere Verkehrsregeln oder über die Höchstzahl der Fahrzeuge, die zu gleicher Zeit über eine Brücke fahren dürfen;



II, A. 12

- d) das Zeichen „EINFAHRT VERBOTEN FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER ... TONNEN ACHSDRUCK“ (II, A.13);



II, A. 13

- e) das Zeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ (II, A.14); darunter kann zusätzlich ein rechteckiges Schild mit rotem Rand und Angabe von Einzelheiten über die Geschwindigkeitsbeschränkung angebracht werden;



II, A. 14

- f) das Zeichen „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ (II, A.15) (weißer oder hellgelber Grund mit schwarzem oder dunkelfarbigem schrägem Querbalken) wird verwendet, um das Ende der Strecke anzuzeigen, auf der die Geschwindigkeit beschränkt ist; es kann auf der Rückseite der Tafel II, A.14 angebracht werden, selbst wenn es aus diesem Grunde nicht auf dem der Fahrtrichtung entsprechenden Straßenrand steht.



II, A. 15

### ARTIKEL 33

1. Das Zeichen „HALT VOR DER KREUZUNG“ wird verwendet, um dem Führer anzuzeigen, daß er anhalten muß, bevor er auf eine Vorrangstraße oder eine Straße mit starkem Verkehr einfährt, sofern die Verkehrsregelung ein solches Halt vorsieht.

2. Dieses Zeichen besteht aus einem roten Dreieck mit einer Spitze nach unten, das von einem roten Kreis umschlossen ist. Das Dreieck kann wie in Abbildung II, A.16 das Wort „Stop“ enthalten.



II, A. 16

3. Der Durchmesser beträgt bei diesem Zeichen im Normalformat wenigstens 0,90 m, im Kleinformat mindestens 0,60 m.

4. Das Zeichen ist auf der Straße ohne Vorrang in angemessenem Abstand, das heißt außerhalb von Ortschaften höchstens 50 m, in Ortschaften höchstens 25 m vor der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung aufzustellen.

Es wird überdies empfohlen, zur Bezeichnung der Lage solcher Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen möglichst nahe daran auf der Straße eine Linie, eine Marke oder ein Zeichen anzubringen.

5. Wo es wünschenswert ist, namentlich wo das Zeichen „KREUZUNG“ (I,7) fehlt, kann dem Zeichen II, A.16 ein Zeichen vorangehen, das aus einem Zeichen I,22 besteht, dem wie in der Abbildung I,22<sup>a</sup> ein rechteckiges Schild mit der Angabe des Abstandes von der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung beigefügt ist.

Wenn zwischen dem vorangehenden Zeichen und der Vorrangstraße oder der Straße mit starkem Verkehr andere Gabelungen, Kreuzungen oder Einmündungen liegen, ist es nach jeder von ihnen zu wiederholen.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### *Zu ARTIKEL 33*

*Auf dem Zeichen „HALT VOR DER KREUZUNG“ muß das Wort „STOP“ stehen.*

### ARTIKEL 34

1. Das Zeichen „HALT (ZOLL)“ (II, A.17) wird verwendet, um eine Zollstelle anzuzeigen, bei der angehalten werden muß.

Das Wort „Zoll“ muß auf diesem Zeichen enthalten sein. Die Übersetzung dieses Wortes in eine Sprache des Nachbarlandes kann hinzugefügt werden (II, A.17).



II, A. 17

2. Dieses Zeichen kann auch für andere Anhaltegebote verwendet werden; in diesem Fall ist die Aufschrift „Zoll“ durch die Angabe des Grundes zum Anhalten zu ersetzen.

### ARTIKEL 35

1. Das Zeichen „BESCHRÄNKUNG FÜR HALTEN ODER PARKEN“ (II, A.18) bezeichnet die Stellen, wo Fahrzeuge nicht halten oder nicht oder nur für beschränkte Dauer parken dürfen. Das Mittelfeld der Scheibe ist blau; sie hat einen roten schrägen Querbalken und einen roten Rand.



II, A. 18

2. Ohne Aufschrift bedeutet dieses Zeichen ein dauerndes Parkverbot.

3. Aufschriften mit der Angabe:

- a) der Stunden, während derer das Parken verboten ist,
  - b) der Dauer, während der das Parken gestattet ist,
  - c) der Tage, an denen das Parken abwechselnd auf der einen oder andern Straßenseite gestattet ist,
  - d) der Ausnahmen für gewisse Fahrzeuggattungen
- können entweder auf dem Zeichen selbst oder zusätzlich auf einem Schild darunter angebracht werden, sofern die Verständlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Aufschrift „HALTEN VERBOTEN“ auf dem Zeichen selbst oder auf einem zusätzlichen Schild darunter bedeutet, daß das Halten der Fahrzeuge verboten ist.

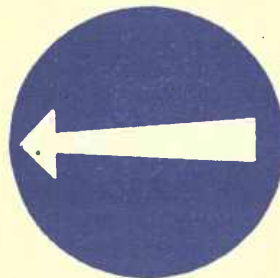
5. Vertragspartner, die früher ein Zeichen „PARKVERBOT“ (rote Scheibe, die ein weißes oder hellgelbes Mittelfeld mit dem Buchstaben P und einen schrägen roten Querbalken trägt) angenommen hatten, um ein längeres Parken

von Fahrzeugen mit oder ohne Führer zu verbieten, brauchen dieses System vorläufig nicht zu ändern. Da aber dieses Protokoll nur das Zeichen II, A.18 für diesen Zweck vorsieht, wird den Vertragspartnern dringend empfohlen, auf ihrem Gebiet die Bedingungen für Halten oder Parken nach den Grundsätzen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 anzuzeigen.

## II, B. GEBOTSZEICHEN

### ARTIKEL 36

1. Die Farben der Gebotszeichen sind: blauer Grund und weißes Symbol.
2. Die Gebotszeichen sind:
  - a) das Zeichen „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ (II, B.1); das Symbol dieses Zeichens kann Sonderfällen angepaßt werden;



II, B. 1

- b) das Zeichen „RADWEG“ (II, B.2); es bedeutet, daß die Radfahrer den ihnen vorbehaltenen besonderen Weg benutzen müssen.



II, B. 2

## IV. Kapitel

### Gruppe III. Richtzeichen

#### ARTIKEL 37

1. Die Tafeln dieser Gruppe sind rechteckig.
2. Soweit die Farben frei gewählt werden können, darf die rote Farbe nie vorherrschen.

### III, A. HINWEISZEICHEN

#### ARTIKEL 38

1. Das Zeichen „PARKEN“ (III, A.1) bezeichnet Stellen, auf denen das Parken gestattet ist.

2. Die Tafel ist quadratisch.
3. Die Quadratseite mißt wenigstens 0,60 m beim Zeichen im Normalformat und mindestens 0,40 m im Kleinformat.
4. Diese Tafel kann rechtwinklig oder parallel zur Straße angebracht werden.



III, A. 1

5. Der Grund der Tafel ist blau, der Buchstabe „P“ weiß.
6. Darunter kann zusätzlich ein rechteckiges Schild angebracht werden mit Angaben über die Beschränkung der Parkdauer oder über die Lage des Parkplatzes.

#### ARTIKEL 39

1. Das Zeichen „HOSPITAL“ zeigt dem Fahrzeugführer an, daß er die in der Nähe von Krankenanstalten notwendigen Maßnahmen treffen, namentlich jeden unnötigen Lärm vermeiden muß.
2. Die Tafel enthält unter dem Symbol H das Wort „HOSPITAL“ wie in Abbildung III, A.2.



III, A. 2

3. Der Grund der Tafel ist blau, die Aufschrift weiß.
4. Das Zeichen muß rechtwinklig zur Straße angebracht sein.

#### ARTIKEL 40

1. Die Zeichen für Hilfsdienste sind:
  - a) das Zeichen „HILFSPOSTEN“ (III, A.3 oder III, A.4), das auf einen in der Nähe liegenden Hilfsposten eines amtlich anerkannten Verbandes hinweist;



III, A. 3



III, A. 4

- b) das Zeichen „PANNENHILFE“ (III, A.5), das zur Bezeichnung einer in der Nähe liegenden Werkstätte dient;



III, A. 5

- c) das Zeichen „TELEPHON“ (III, A.6), das zur Bezeichnung einer in der Nähe liegenden Sprechstelle dient;



III, A. 6

- d) das Zeichen „TANKSTELLE“ (III, A.7), das zur Bezeichnung einer in der angegebenen Entfernung befindlichen Tankstelle dient.



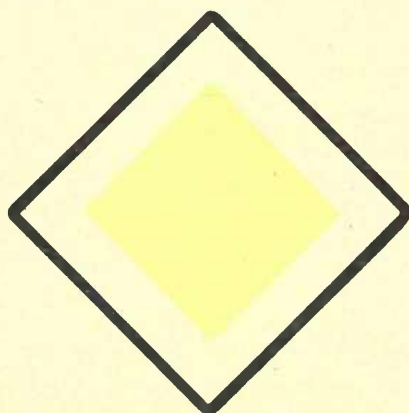
III, A. 7

2. Die kürzere Seite der in diesem Artikel vorgesehenen rechteckigen Zeichen muß waagrecht sein. Ihr Grund ist blau. Das Zeichen trägt in einem weißen Quadrat ein schwarzes oder dunkelfarbiges Symbol, außer bei den Signalen III, A.3 oder III, A.4, deren Symbol rot ist. Die Seiten des weißen Quadrats messen mindestens 0,30 m. Beim Zeichen III, A.7 ist jedoch das Quadrat durch ein weißes Rechteck ersetzt, dessen kürzere Seite waagrecht sein muß.

3. Die Verwendung der in Absatz 1 unter b), c) und d) vorgesehenen Zeichen wird durch die zuständigen Behörden geregelt.

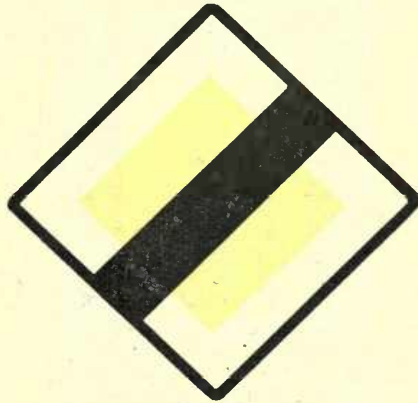
#### ARTIKEL 41

1. Das Zeichen „VORRANGSTRASSE“ (III, A.8) kann verwendet werden, um den Anfang einer Vorrangstraße zu bezeichnen.



III, A. 8

2. Es kann auf solchen Straßen wiederholt werden.
3. Das Zeichen „ENDE DES VORRANGS“ (III, A.9) wird verwendet, um das Ende einer Vorrangstraße anzuzeigen, wenn an ihrem Anfang das Zeichen III, A.8 aufgestellt ist.



III, A. 9

4. Dieses Zeichen kann auch verwendet werden, um anzuzeigen, daß man sich dem Ende einer Vorrangstraße nähert. In diesem Fall muß, wie in Abbildung III, A.9<sup>a</sup> dargestellt, darunter zusätzlich ein rechteckiges Schild angebracht werden mit dem Hinweis, in welcher Richtung der Vorrang der Straße aufhört.



III, A. 9<sup>a</sup>

5. Die Tafeln der in diesem Artikel vorgesehenen Zeichen sind quadratisch mit einer Ecke nach unten.
6. Die Quadratseiten messen beim Zeichen im Normalformat wenigstens 0,60 m, im Kleinformat mindestens 0,40 m. Sie messen wenigstens 0,25 m bei den Wiederholungszeichen in Ortschaften.
7. Der Grund des Zeichens ist gelb, der Rand weiß mit schwarzer Einfassung. Beim Zeichen III, A.9 ist der Querbalken schwarz oder dunkelfarbig.
8. Diese Tafeln müssen auf dem der Fahrtrichtung entsprechenden Fahrbahnrand aufgestellt und dem Verkehr zugewendet sein. Sie können auf der andern Seite der Straße wiederholt werden.

### III, B. VORWEGWEISER UND WEGWEISER

#### ARTIKEL 42

1. Die Vorwegweiser sind rechteckig.
2. Sie müssen so groß sein, daß die Angaben von den Führern schnell fahrender Fahrzeuge leicht gelesen werden können.
3. Sie haben entweder einen hellen Grund mit dunkelfarbiger Aufschrift oder einen dunklen Grund mit hellfarbiger Aufschrift.
4. Sie werden 100 bis 250 m vor der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung aufgestellt. Auf Autobahnen kann dieser Abstand bis 500 m betragen.
5. Beispiele dieses Zeichens sind die Abbildungen III, B.1<sup>a</sup> und III, B.1<sup>b</sup>.



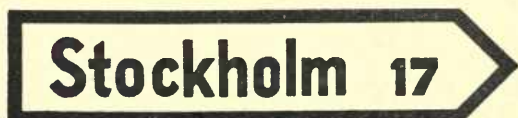
III, B. 1<sup>a</sup>



III, B. 1<sup>b</sup>

#### ARTIKEL 43

1. Die Wegweiser zur Angabe der Richtung, in der ein Ort liegt, haben die Form eines Rechtecks, dessen längere Seiten waagrecht liegen und das in einer Pfeilspitze endet.
2. Auf diesen Zeichen können die Namen weiterer in gleicher Richtung liegender Orte enthalten sein.
3. Werden Entfernungen angegeben, so muß die Zahl der Kilometer (oder Meilen) zwischen dem Ortsnamen und der Pfeilspitze stehen.
4. Die Farben dieser Zeichen müssen denen der Vorwegweiser gleich sein.
5. Beispiele dieses Zeichens sind die Abbildungen III, B.2<sup>a</sup> und III, B.2<sup>b</sup>.



III, B. 2<sup>a</sup>



III, B. 2<sup>b</sup>

### III, C. ORTS- UND STRASSENBEZEICHNUNGSTAFELN

#### ARTIKEL 44

1. Ortstafeln sind rechteckig; die längere Seite liegt waagrecht.
2. Sie müssen so bemessen und aufgestellt sein, daß sie auch nachts gesehen werden können.

3. Sie haben entweder einen hellen Grund mit dunkelfarbiger Aufschrift oder einen dunklen Grund mit hellfarbiger Aufschrift.

4. Diese Tafeln werden vor den Ortschaften auf dem der Fahrtrichtung entsprechenden Straßenrand aufgestellt und dem Verkehr zugewendet.

5. Beispiele dieses Zeichens sind die Abbildungen III, C. 1<sup>a</sup> und III C. 1<sup>b</sup>.



III, C. 1<sup>a</sup>



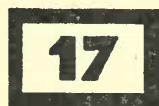
III, C. 1<sup>b</sup>

#### ARTIKEL 45

1. Die Zeichen zur besonderen Kennzeichnung der Straßen bestehen aus Ziffern oder Buchstaben oder beiden und sind rechteckig.

2. Diese Aufschriften können auf Kilometersteinen, unter oder über andern Zeichen oder als selbständige Zeichen angebracht werden.

3. Ein Beispiel dieses Zeichens ist die Abbildung III, C.2<sup>a</sup>.



III, C. 2<sup>a</sup>

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### *Zu ARTIKEL 45*

*a) Das zusätzliche Zeichen zur Kennzeichnung der internationalen Durchgangsstraßen (Straßen, die von dem Staat, auf dessen Gebiet sie liegen, im Einvernehmen mit den andern interessierten Vertragsstaaten bezeichnet worden sind, um zu gewährleisten, daß diese Straßenzüge durchgehend sind und ihr Ausbau einheitlich ist) muß rechteckig sein.*

*b) Es muß in weißer Schrift auf dunkelgrünem Grund den Buchstaben „E“ und daneben die der Straße zugeteilte Nummer in arabischen Ziffern enthalten.*

*c) Es kann an andere Zeichen angefügt oder mit ihnen verbunden werden.*

*d) Es muß so groß sein, daß die Führer schnell fahrender Fahrzeuge seine Angaben mühelos lesen können.*

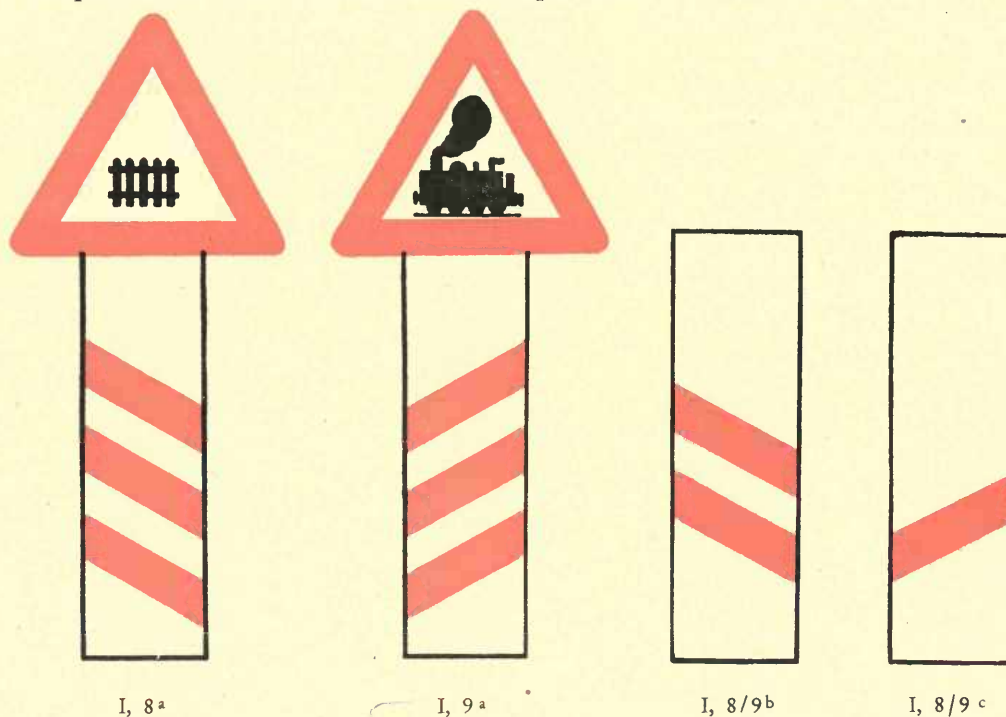
#### Abschnitt III

#### ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BAHNÜBERGÄNGE

#### ARTIKEL 46

Wenn die Umstände es erfordern, können zusätzliche Zwischenzeichen, wie senkrechte Tafeln, unter dem Zeichen I,8 oder I,9 angebracht werden. Sie müs-

sen bei zwei Dritteln und einem Drittel des Abstandes zwischen dem Hauptzeichen und den Geleisen wiederholt werden. Sie müssen der Reihe nach drei, zwei und einen roten Schrägbalken auf weißem oder gelbem Grunde tragen. Beispiele dieser Zeichen sind die Abbildungen 1,8a, 1,9a, 1,8/9b und 1,8/9c.



#### ARTIKEL 47

Wenn fernbediente entweder von Hand betriebene oder selbsttätige Schranken von der Betriebsstelle aus nicht sichtbar sind, müssen sie mit einer Vorrichtung für hörbare oder sichtbare Zeichen versehen sein, die den Straßenbenutzern rechtzeitig anzeigt, daß das Schließen der Schranken beginnt. Schranken müssen so langsam geschlossen werden, daß Straßenbenutzer, die den Übergang bereits betreten haben, ihn noch überschreiten können.

#### ARTIKEL 48

Bei jedem Bahnübergang mit Schranken muß ihr Betrieb gewährleistet sein, solange Züge verkehren. Wenn ein Bahnübergang mit Schranken endgültig in einen Übergang ohne Schranken, entweder mit selbsttätigen Signalen oder ohne solche, umgewandelt wird, müssen die Schranken entfernt werden, um jedes Mißverständnis bei den Straßenbenutzern auszuschließen.

#### ARTIKEL 49

1. Bei jedem Bahnübergang ohne Schranken, aber mit selbsttätiger Signalanlage, muß ein selbsttätiges, das Herannahen der Züge anzeigendes Signal in unmittelbarer Nähe der Geleise aufgestellt und wenn möglich auf dem gleichen Ständer angebracht werden wie das Andreaskreuz (I, 10 und I, 11). Dieses Warnsignal muß bei Tag und bei Nacht aus einem oder mehreren roten Blinklichtern bestehen, die anzeigen, daß die Straßenbenutzer anhalten müssen. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um ein zufälliges Versagen und die Möglichkeit von Mißdeutungen des selbsttätigen Signals auszuschließen.

2. Dem vorstehend erwähnten Lichtsignal kann ein hörbares Signal beigelegt sein.

3. Dem oben beschriebenen, selbsttätigen, das Herannahen der Züge anzeigenden Signal werden Signalanlagen gleicher Art, aber mit Handbedienung, gleichgestellt.

#### ARTIKEL 50

Bei Bahnübergängen dürfen Schranken oder selbsttätige Signale nicht fehlen, außer wenn die Straßenbenutzer die Geleise unter Berücksichtigung der Geschwindigkeit der Züge nach beiden Seiten hin leicht überblicken können; der Führer, der sich von der einen oder andern Seite den Geleisen nähert, muß, wenn ein Zug sichtbar wird, genügend Zeit haben, um vor dem Übergang anhalten zu können; ebenso müssen Straßenbenutzer, die sich beim Herannahen eines Zuges schon auf dem Übergang befinden, Zeit haben, ihn zu verlassen.

### Abschnitt IV

#### HANDZEICHEN DER VERKEHRSPOLIZISTEN

#### ARTIKEL 51

Die Verkehrspolizisten müssen so ausgerüstet sein und sich so aufstellen, daß sie von allen Straßenbenutzern gesehen werden können.

#### ARTIKEL 52

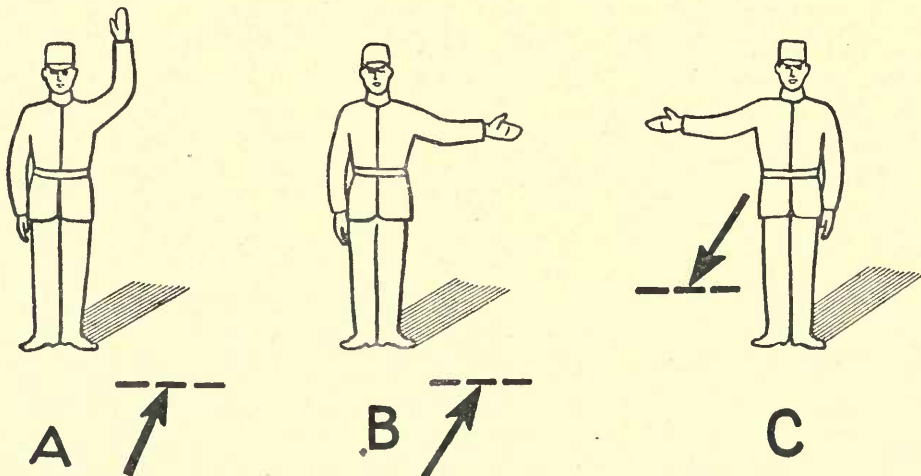
1. Die Handzeichen der Verkehrspolizisten müssen einem der beiden folgenden Systeme entsprechen:

##### Erstes System

Zeichen A — „HALT“ für Fahrzeuge, die von vorn kommen: ein Arm wird senkrecht erhoben mit der Handfläche nach vorn.

Zeichen C — „HALT“ für Fahrzeuge, die von hinten kommen: auf der Seite, die der Fahrtrichtung der aufzuhaltenden Fahrzeuge entspricht, wird der Arm mit der Handfläche nach vorn waagrecht ausgestreckt.

Die Zeichen A und C können gleichzeitig gegeben werden.



## Zweites System

Zeichen B — „HALT“ für Fahrzeuge, die von vorn kommen: auf der Seite, die der Fahrtrichtung der aufzuhaltenden Fahrzeuge entspricht, wird der Arm mit der Handfläche nach vorn waagrecht ausgestreckt.

Zeichen C — „HALT“ für Fahrzeuge, die von hinten kommen: auf der Seite, die der Fahrtrichtung der aufzuhaltenden Fahrzeuge entspricht, wird der Arm mit der Handfläche nach vorn waagrecht ausgestreckt.

Die Zeichen B und C können gleichzeitig gegeben werden.

2. Bei beiden Systemen kann ein Handzeichen zum Weiterfahren gegeben werden.

## Abschnitt V

### Lichtzeichen zur Verkehrsregelung

#### ARTIKEL 53

1. Die Lichter der Lichtzeichen zur Verkehrsregelung bedeuten:

a) Beim Dreifarbensystem:

Rot bedeutet, daß die Fahrzeuge nicht weiterfahren dürfen;

Grün bedeutet, daß die Fahrzeuge weiterfahren dürfen;

Wenn gelb auf grün folgt, so bedeutet es, daß die Fahrzeuge nicht mehr weiterfahren dürfen, außer wenn sie so nahe herangekommen sind, daß sie beim Aufleuchten des gelben Lichtes nicht mehr sicher davor anhalten können;

Wenn gelb gleichzeitig mit oder nach rot erscheint, so zeigt es den nahen Wechsel der Lichter an, gibt aber noch nicht die Erlaubnis zum Weiterfahren.

b) Beim Zweifarbensystem:

Rot bedeutet, daß die Fahrzeuge nicht weiterfahren dürfen;

Grün bedeutet, daß die Fahrzeuge weiterfahren dürfen;

Erscheint rot zusammen mit grün, so hat es die gleiche Bedeutung wie im Dreifarbensystem gelb, das auf grün folgt.

2. Ein gelbes Blinklicht allein bedeutet „VORSICHT“.

3. Die Lichter müssen übereinander angebracht sein. In der Regel muß das rote Licht oben, das grüne unten sein. Wird ein gelbes Licht verwendet, so muß es zwischen dem roten und dem grünen sein.

4. Sind die Lichter am Fahrbahnrand, so darf sich der untere Rand des untersten Lichtes in der Regel nicht weniger als 2 m und nicht mehr als 3,50 m über der Fahrbahn befinden. Sind sie über der Fahrbahn, so muß der untere Rand des untersten Lichtes wenigstens 4,50 m über der Fahrbahn liegen.

5. Die Lichter sollten, wenn möglich, auf der andern Seite der Gabelung, Kreuzung oder Einmündung wiederholt werden.

*Europäisches Zusatzabkommen vom 16. 9. 1950:*

#### *Zu ARTIKEL 53*

*1. Das rote Licht muß immer oben und das grüne unten sein.*

*2. Wird die Bedeutung der Lichter, abgesehen von ihrer Lage, durch ein zusätzliches Zeichen hervorgehoben, so muß es ein waagrecht licht- undurchlässiger Balken quer durch das rote Licht sein.*

Abschnitt VI  
FAHRBAHNMARKIERUNGEN

ARTIKEL 54

1. Hat eine Fahrbahn außerhalb von Ortschaften mehr als zwei Fahrstreifen, so müssen sie in der Regel deutlich voneinander abgegrenzt sein.
2. Sind auf einer Fahrbahn mit drei Fahrstreifen außerhalb von Ortschaften Abschnitte mit ungenügender Sicht oder andere Gefahrenstellen, so darf die ganze Breite der Fahrbahn nur in zwei Fahrstreifen unterteilt werden.
3. Auf Fahrbahnen mit zwei Fahrstreifen können diese, wo die Sicht ungenügend ist, oder an andern Gefahrenstellen in gleicher Weise abgegrenzt werden.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehene Kennzeichnung bedeutet, daß die Fahrzeuge bei normalen Verkehrsverhältnissen den ihrer Fahrtrichtung entsprechenden Fahrstreifen nicht verlassen dürfen.

ARTIKEL 55

1. Wo die Fahrbahnränder durch Lichter oder Rückstrahlvorrichtungen gekennzeichnet werden, können dafür zwei verschiedene Farben verwendet werden.
2. Rot oder orange kann zur Bezeichnung des der Fahrtrichtung entsprechenden, weiß zur Bezeichnung des gegenüberliegenden Fahrbahnrandes verwendet werden.
3. Wo Lichter oder Rückstrahlvorrichtungen zur Bezeichnung von Pfosten oder Inseln in der Fahrbahnmitte dienen, soll dafür vorzugsweise weiß oder gelb verwendet werden.

Abschnitt VII  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 56

1. Dieses Protokoll steht bis zum 31. Dezember 1949 zur Unterzeichnung für alle Staaten offen, die das am 19. September 1949 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegte Abkommen über den Straßenverkehr unterzeichnet haben.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Vom 1. Januar 1950 an können diesem Protokoll die Staaten beitreten, die das Abkommen über den Straßenverkehr unterzeichnet haben oder die ihm beigetreten sind. Der Beitritt kann auch im Namen von Treuhandsgebieten erklärt werden, deren Verwaltung den Vereinten Nationen übertragen ist und in deren Namen dem erwähnten Abkommen beigetreten wurde.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 57

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt durch eine Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklären, daß die Bestimmungen dieses Protokolls für alle oder einzelne Gebiete gelten sollen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Die Bestimmungen des Protokolls werden in den durch die Mit-

teilung bezeichneten Gebieten dreißig Tage nach Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär anwendbar oder, wenn das Protokoll dann noch nicht in Kraft ist, mit dem Tage seines Inkrafttretens.

2. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, wenn die Umstände es erlauben, möglichst bald die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung dieses Protokolls auf die Gebiete auszudehnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen solcher Gebiete, wenn sie aus verfassungsmäßigen Gründen notwendig ist.

3. Jeder Staat, der nach Absatz 1 dieses Artikels erklärt hat, er werde dieses Protokoll auf Gebiete anwenden, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, kann später jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär erklären, daß dieses Protokoll in dem durch die Mitteilung bezeichneten Gebiet seine Geltung verliert. In diesem Gebiet endet die Gültigkeit des Protokolls ein Jahr nach der Mitteilung.

#### ARTIKEL 58

Dieses Protokoll tritt fünfzehn Monate nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nachher ratifiziert oder ihm nachher beitrifft, tritt es fünfzehn Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen gibt den Tag der Inkrafttretens dieses Protokolls jedem Staat bekannt, der es unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, sowie den übrigen Staaten, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren.

#### ARTIKEL 59

Mit der Ratifikation dieses Protokolls oder mit dem Beitritt verpflichtet sich jeder Staat, der dem am 30. März 1931 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommen über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen angehört, dieses Abkommen binnen drei Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu kündigen.

#### ARTIKEL 60

1. Jeder Vertragspartner kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Ihr Wortlaut ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen. Dieser übermittelt den Vorschlag jedem Vertragspartner mit der Bitte, binnen vier Monaten anzugeben,

- a) ob er wünscht, daß zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderung eine Konferenz einberufen wird, oder
- b) ob er ohne Konferenz die vorgeschlagene Änderung annehmen will, oder
- c) ob er ohne Konferenz die vorgeschlagene Änderung ablehnt.

Ebenso bringt der Generalsekretär die vorgeschlagene Änderung allen Nichtvertragsstaaten, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren, zur Kenntnis.

2. Der Generalsekretär beruft eine Konferenz der Vertragspartner zur Behandlung der vorgeschlagenen Änderung ein, wenn mindestens ein Drittel der Vertragspartner dies verlangt.

Der Generalsekretär lädt zu einer solchen Konferenz auch die Nichtvertragsstaaten ein, die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr eingeladen waren oder deren Teilnahme der Wirtschafts- und Sozialrat für wünschenswert erachtet.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Änderungen des Protokolls nach Absatz 5 dieses Artikels angenommen werden.

3. Jede von einer Konferenz mit Zweidrittelmehrheit angenommene Änderung dieses Protokolls wird allen Vertragspartnern zur Annahme unterbreitet. Neunzig Tage nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der Vertragspartner tritt die Änderung für alle Vertragspartner in Kraft, die nicht vor dem Tage des Inkrafttretens erklären, daß sie die Änderung nicht annehmen.

4. Bei der Annahme einer Änderung dieses Protokolls kann die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Änderung sei so wesentlich, daß jeder Vertragspartner, der sie nicht anzunehmen erklärt und sie dann nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, nach Ablauf dieser Frist aufhört, Partner des Protokolls zu sein.

5. Teilen wenigstens zwei Drittel der Vertragspartner dem Generalsekretär nach Absatz 1 b) dieses Artikels mit, daß sie die Änderung ohne Konferenz annehmen wollen, so gibt der Generalsekretär ihren Entschluß allen Vertragspartnern bekannt. Neunzig Tage nach dieser Bekanntgabe tritt die Änderung für alle Vertragspartner in Kraft, die nicht binnen dieser Frist dem Generalsekretär erklären, daß sie die Änderung ablehnen.

6. Bei allen außer den im Absatz 4 dieses Artikels genannten Änderungen bleibt die ursprüngliche Bestimmung für jeden Vertragspartner in Geltung, der die Erklärung nach Absatz 3 abgegeben oder die Ablehnung nach Absatz 5 erklärt hat.

7. Der Vertragspartner, der die Erklärung nach Absatz 3 abgegeben oder die Ablehnung einer Änderung nach Absatz 5 dieses Artikels erklärt hat, kann die Erklärung oder Ablehnung jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär zurückziehen. Die Änderung tritt für diesen Vertragspartner mit dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär in Kraft.

#### ARTIKEL 61

Dieses Protokoll kann mit einjähriger Frist durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden; dieser gibt jedem Staat, der das Protokoll unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, hiervon Kenntnis. Nach Ablauf dieses Jahres tritt das Protokoll für den Vertragspartner, der es gekündigt hat, außer Kraft.

#### ARTIKEL 62

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die die Parteien nicht durch Verhandlung oder auf andere Weise klären konnten, kann mit schriftlichem Antrag eines beteiligten Vertragspartners dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### ARTIKEL 63

Keine Bestimmung dieses Protokolls darf so ausgelegt werden, daß sie einen Vertragspartner hindert, Maßnahmen zu ergreifen, die er für seine innere oder äußere Sicherheit als notwendig erachtet und die mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar und auf die Erfordernisse der Lage beschränkt sind.

#### ARTIKEL 64

1. Außer den im Artikel 5 Absatz 5, im Artikel 58, im Artikel 60 Absätze 1, 3 und 5 sowie im Artikel 61 vorgesehenen Mitteilungen gibt der Generalsekretär der Vereinten Nationen den im Artikel 56 Absatz 1 erwähnten Staaten bekannt:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 56;
- b) die Mitteilungen nach Artikel 57 über die örtliche Anwendung dieses Protokolls;
- c) die Erklärungen, mit denen die Staaten Änderungen dieses Protokolls nach Artikel 60 Absatz 3 annehmen;
- d) die Ablehnungen von Änderungen dieses Protokolls, die die Staaten dem Generalsekretär nach Artikel 60 Absatz 5 mitteilen;
- e) den Tag des Inkrafttretens der Änderungen dieses Protokolls nach Artikel 60 Absätze 3 und 5;
- f) den Tag, an dem ein Staat nach Artikel 60 Absatz 4 aufhört, Partner dieses Protokolls zu sein;
- g) die Rücknahme der Ablehnung einer Änderung dieses Protokolls nach Artikel 60 Absatz 7;
- h) die Liste der durch die Änderungen dieses Protokolls gebundenen Staaten;
- i) die Kündigungen des Abkommens vom 30. März 1931 über die Vereinheitlichung der Verkehrszeichen nach Artikel 59 dieses Protokolls;
- j) die Kündigungen dieses Protokolls nach Artikel 61.

2. Die Urschrift dieses Protokolls wird beim Generalsekretär hinterlegt, der den im Artikel 56 Absatz 1 erwähnten Staaten beglaubigte Abschriften davon zustellt.

3. Der Generalsekretär ist ermächtigt, dieses Protokoll bei Inkrafttreten einzutragen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Vertreter nach Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen maßgebend ist, am neunzehnten September neunzehnhundertneunundvierzig.

Afghanistan

Albanien

Argentinien

Australien

Österreich

Hermann Dahlen

Unter dem im Absatz 7 f) der Schlußakte der Konferenz über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr enthaltenen Vorbehalt hinsichtlich Artikel 45 Absatz 1.

Belgien

F. Blondeel

Bolivien

Brasilien

Bulgarien

Burma

Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik

Kanada  
Chile  
China  
Kolumbien  
Kostarika  
Kuba  
Tschechoslowakei  
    V. Outrata  
    28. Dezember 1949  
  
Dänemark  
    K. Bang  
    A. Blom-Andersen  
  
Dominikanische Republik  
Ekuador  
Ägypten  
    A. K. Safwat  
  
Salvador  
Äthiopien  
Finnland  
Frankreich  
    Lucien Hubert  
  
Griechenland  
Guatemala  
Haiti  
Honduras  
Ungarn  
Island  
Indien  
    B. N. Rau  
    29. Dezember 1949  
  
Iran  
Irak  
Irland  
Israel  
    M. Kahany  
    M. Lubarsky  
  
Italien  
    M. Enrico Mellini

Libanon

Unter Vorbehalt der Ratifikation  
J. Mikaoui

Liberia

Luxemburg

R. Logelin

Mexiko

Niederlande

J. J. Oyevaar

Neuseeland

Nikaragua

Norwegen

Axel Ronning

Unter dem im Absatz 7 e) der Schlußakte der Konferenz über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr enthaltenen Vorbehalt hinsichtlich Artikel 15 Absatz 5.

Pakistan

Panama

Paraguay

Peru

Philippinen

Polen

Portugal

Rumänien

Saudi-Arabien

Schweden

Gösta Hall

Unter dem im Absatz 7 e) der Schlußakte der Konferenz über den Straßen- und Kraftfahrzeugverkehr enthaltenen Vorbehalt hinsichtlich Artikel 15 Absatz 5.

Schweiz

Heinrich Rothmund

Robert Plumez

Paul Gottret

Syrien

Thailand

Transjordanien

Türkei

Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik

Südafrikanische Union

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika  
Uruguay  
Venezuela  
Jemen  
Jugoslawien  
Ljub. Kommenović

# Europäische Zusatzvereinbarung

zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen, die am 19. September 1949 in Genf unterzeichnet wurden.

## ARTIKEL 1

Die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten sind übereingekommen, das Abkommen über den Straßenverkehr und das Protokoll über Straßenverkehrszeichen, beide vom 19. September 1949, in folgenden Punkten zu ergänzen:

### ABKOMMEN ÜBER DEN STRASSENVERKEHR

#### *Zu Artikel 9*

Jedes Fahrzeug kann eine Verkehrsinsel rechts oder links umfahren, außer

- 1) wenn ein Pfeil auf der Insel die Fahrtrichtung vorschreibt;
- 2) wenn die Insel in der Mitte einer Fahrbahn mit Verkehr in beiden Richtungen liegt; sie muß dann in Ländern mit Rechtsverkehr rechts und in Ländern mit Linksverkehr links umfahren werden.

#### *Zu Artikel 24*

1. Führerscheine, die für körperlich gebrechliche oder behinderte Personen ausgestellt sind und den Vermerk tragen, daß sie nur für Fahrzeuge gelten, die der Gebrechlichkeit oder Behinderung des Führers angepaßt sind, sind Führerscheine im Sinne von Artikel 24 Absatz 1.

2. Dieser Vermerk muß in roter Tinte oder rotem Aufdruck das Wort „RESTREINT“ und das Kennzeichen des Fahrzeuges, das der Gebrechlichkeit oder Behinderung des Führers angepaßt ist, enthalten.

#### *Zu Anhang 1*

Fahrräder mit Hilfsmotor gelten nicht als Kraftfahrzeuge, wenn sie hinsichtlich ihrer Gebrauchsfähigkeit die üblichen Merkmale von Fahrrädern haben.

### PROTOKOLL ÜBER STRASSENVERKEHRSZEICHEN

#### *Zu Artikel 5*

- a) Die im Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Symbole werden international angenommen.
- b) Zusätzliche Angaben sind nur zulässig, um das Zeichen verständlicher zu machen oder seine Bedeutung zu klären.

c) Um eine vorherige Einigung über neu einzuführende Symbole zu erreichen, verpflichten sich die Vertragspartner, solche Symbole vor der Mitteilung nach Absatz 5 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen einem Ausschuss zu unterbreiten, in dem sie vertreten sind und der im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa oder einer sie ersetzenden Körperschaft gebildet wird.

#### *Zu Artikel 19*

Die Baustellen müssen durch weiß-rot gestreifte Schranken und nachts außerdem durch rote Laternen oder Rückstrahler gekennzeichnet werden.

#### *Zu Artikel 25*

Das im Artikel 25 Absatz 1 vorgesehene Symbol darf im Zeichen „ANDERE GEFAHR“ nicht fehlen.

#### *Zu Artikel 26*

Der rote Dreieckrahmen darf zur Bezeichnung der verschiedenen in den Artikeln 12 bis 25 erwähnten Gefahren nicht verwendet werden.

#### *Zu Artikel 33*

Auf dem Zeichen „HALT VOR DER KREUZUNG“ muß das Wort „STOP“ stehen.

#### *Zu Artikel 45*

a) Das zusätzliche Zeichen zur Kennzeichnung der internationalen Durchgangsstraßen (Straßen, die von dem Staat, auf dessen Gebiet sie liegen, im Einvernehmen mit den andern interessierten Vertragsstaaten bezeichnet worden sind, um zu gewährleisten, daß diese Straßenzüge durchgehend sind und ihr Ausbau einheitlich ist) muß rechteckig sein.

b) Es muß in weißer Schrift auf dunkelgrünem Grund den Buchstaben „E“ und daneben die der Straße zugeteilte Nummer in arabischen Ziffern enthalten.

c) Es kann an andere Zeichen angefügt oder mit ihnen verbunden werden.

d) Es muß so groß sein, daß die Führer schnell fahrender Fahrzeuge seine Angaben mühelos lesen können.

#### *Zu Artikel 53*

1. Das rote Licht muß immer oben und das grüne unten sein.

2. Wird die Bedeutung der Lichter, abgesehen von ihrer Lage, durch ein zusätzliches Zeichen hervorgehoben, so muß es ein waagrechter lichtundurchlässiger Balken quer durch das rote Licht sein.

### *ARTIKEL 2*

1. Diese Vereinbarung steht bis zum 30. Juni 1951 zur Unterzeichnung und dann zum Beitritt für die Staaten offen, die an den Arbeiten der Wirtschaftskommission für Europa teilnehmen und Partner des Abkommens über den Straßenverkehr sowie des Protokolls über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949 sind.

2. Die Beitritts- und gegebenenfalls die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, der allen im Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten davon Kenntnis gibt.

### ARTIKEL 3

Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Frist durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gekündigt werden; er teilt die Kündigung den andern Vertragspartnern mit. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist tritt das Abkommen für den Vertragspartner, der es gekündigt hat, außer Kraft.

### ARTIKEL 4

1. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens und des Protokolls vom 19. September 1949, die im Artikel 1 näher bezeichnet sind, tritt auch diese Vereinbarung in Kraft, wenn wenigstens drei Vertragsstaaten des Abkommens und des Protokolls Vertragspartner dieser Vereinbarung geworden sind.

2. Sie tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner unter drei sinkt.

### ARTIKEL 5

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die die Parteien nicht durch Verhandlung oder auf andere Weise klären konnten, kann auf Antrag eines beteiligten Vertragspartners einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden, für das jeder beteiligte Vertragspartner ein Mitglied und der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vorsitzenden bestimmt.

### ARTIKEL 6

1. Die Urschrift dieser Vereinbarung wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den im Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Staaten eine beglaubigte Abschrift davon zustellt.

2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, diese Vereinbarung bei Inkrafttreten einzutragen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Vertreter nach Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten diese Vereinbarung unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen maßgebend ist, am sechzehnten September neunzehnhundertfünfzig.

Albanien	Griechenland
Österreich	Ungarn
Belgien	Island
B <sup>on</sup> F. de Kerchove	Irak
Bulgarien	Irland
Weißrußland	Israel
Tschechoslowakei	Italien
Dänemark	Haschemitisches Königreich
Ägypten	Jordanien
Finnland	Libanon
Frankreich	Luxemburg
M. Louët	R. Logelin

Niederlande	Syrien
Unter Vorbehalt der Ratifikation	Türkei
J. Oyevaar	Ukraine
Norwegen	Union der Sozialistischen
Polen	Sowjetrepubliken
Portugal	Vereinigtes Königreich von
Rumänien	Großbritannien und Nordirland
Schweden	Jugoslawien
Schweiz	Ing. Zivorad Djukic

## Zusammenstellung

des

### **Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland**

— Drucksache 64, Anlage II —

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(19. Ausschuß)**

#### Entwurf

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Den durch Briefwechsel vom 10. Dezember 1952 und vom 24. Dezember 1952 zwischen der Deutschen Delegation für Auslandsschulden und der Französischen Delegation im Dreimächteausschuß für deutsche Schulden enthaltenen Vereinbarungen wird zugestimmt.

#### Artikel II

(1) Die Vereinbarungen werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem sie in Kraft treten, ist *im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben*.

#### Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

unverändert

#### Artikel II

(1) unverändert

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarungen gemäß den Artikeln 19 und 35 des Abkom-

## Entwurf

(3) Die Vereinbarungen gelten mit ihrem Inkrafttreten in jeder Hinsicht als Anlage zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 331).

### Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

mens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) in Kraft treten, ist der 16. September 1953.

(3) Die Vereinbarungen gelten mit ihrem Inkrafttreten in jeder Hinsicht als Anlage zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

### Artikel III

unverändert

## Berichtigung

- Seite 10, Artikel 26, 1. Zeile:  
statt „Jedes Fahrzeug“ ist „Jedes Fahrrad“ zu setzen.
- Seite 14, 22. Zeile von unten: zwischen „Kostarika“ und „Tschechoslowakei“ ist einzufügen „Kuba“.
- Seite 24, 3. Zeile von unten: statt „die die Straße noch vorne“ ist „die die Straße nach vorne“ zu setzen.
- Seite 30 links oben unter 3.: statt „Tage“ ist „Tag“ zu setzen.
- Seite 33 über die Tabelle ist zu setzen: „Letzte Seite“.
- Seite 50, Artikel 33 Absatz 1 letzte Zeile muß heißen:  
„einen solchen Halt vorsieht“ statt „ein solches Halt vorsieht“.
- Seite 51, Artikel 35 Absatz 3, a) muß heißen:  
„der Stunden, während deren das Parken verboten ist,“  
statt  
„der Stunden, während derer das Parken verboten ist,“
- Seite 65, 11. Zeile von unten:  
statt „Hermann“ ist „Herman“ zu setzen.